



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/2004

Dresden, den 23. Juli 2004

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

24. 06. 2004	<b>Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen</b>	245
08. 07. 2004	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Betreuungsangebotverordnung	265
06. 07. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2004/2005 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2004/2005 – SächsZZVO 2004/2005)	267
15. 06. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung	274
25. 05. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft und von Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (Meister- und Fortbildungsprüfungsverordnung Land- und Hauswirtschaft – MFPrVLH)	286
17. 06. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden III/2001“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben der Bundesstraße B 6 „Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Dresden-Cotta und Warthaer Straße“ in der Landeshauptstadt Dresden	289
21. 06. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rutschung P“	291
06. 07. 2004	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland sowie über das In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes des Freistaates Sachsen über Lotterien und Ausspielungen	295
01. 07. 2004	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen	295

## Gesetz

### zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen

Vom 24. Juni 2004

Der Sächsische Landtag hat am 27. Mai 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Sächsisches Gesetz**  
**über den Brandschutz, Rettungsdienst**  
**und Katastrophenschutz**  
**(SächsBRKG)**

#### Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1**  
**Aufgaben und Träger**

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabenträger und Aufgaben
- § 4 Behördenaufbau
- § 5 Aufsicht
- § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden
- § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände
- § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden

**Abschnitt 2****Zusammenarbeit**

- § 9 Gemeinsamer Landesbeirat
- § 10 Aus- und Fortbildungseinrichtung
- § 11 Leitstellen
- § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen
- § 13 Übungen
- § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

**Abschnitt 3****Brandschutz**

- § 15 Arten der Feuerwehren
- § 16 Pflichten der Feuerwehren
- § 17 Gemeindefeuerleiter
- § 18 Freiwillige Feuerwehren
- § 19 Berufsfeuerwehren
- § 20 Pflichtfeuerwehren
- § 21 Betriebliche Feuerwehren
- § 22 Brandverhütungsschau
- § 23 Brandsicherheitswachen
- § 24 Landesbranddirektor, Bezirks- und Kreisbrandmeister

**Abschnitt 4****Rettungsdienst**

- § 25 Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst
- § 26 Rettungsdienstplanung
- § 27 Rettungsmittel
- § 28 Notärztliche Versorgung
- § 29 Personal und Fahrzeuge
- § 30 Luftrettungsdienst
- § 31 Mitwirkung im Rettungsdienst
- § 32 Benutzungsentgelte
- § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst
- § 34 Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes
- § 35 Große Anzahl von Verletzten oder Erkrankten

**Abschnitt 5****Katastrophenschutz**

- § 36 Vorbereitende Aufgaben
- § 37 Aufgaben bei Katastrophen
- § 38 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 39 Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten
- § 40 Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz
- § 41 Helfer im Katastrophenschutz
- § 42 Übermittlung von Daten
- § 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne
- § 45 Überprüfung der externen Notfallpläne
- § 46 Katastrophenvoralarm
- § 47 Katastrophenalarm
- § 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen

**Abschnitt 6****Führungsorganisation**

- § 49 Einsatzleitung
- § 50 Technische Einsatzleitung
- § 51 Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

**Abschnitt 7****Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung**

- § 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung
- § 53 Gefahrenmeldepflicht

- § 54 Hilfeleistungspflicht
- § 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern
- § 56 Gesundheitswesen
- § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial
- § 58 Platzverweis und Räumung
- § 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen
- § 60 Entschädigung

**Abschnitt 8****Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz**

- § 61 Freistellung
- § 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden

**Abschnitt 9****Kostentragung**

- § 64 Kostentragung
- § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm
- § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen
- § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
- § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
- § 69 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr
- § 70 Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz
- § 71 Aufwendungsersatz für Katastropheneinsätze

**Abschnitt 10****Ergänzende Bestimmungen**

- § 72 Datenschutz
- § 73 Ordnungswidrigkeiten
- § 74 Einschränkungen von Grundrechten
- § 75 Evaluierung der Kosten
- § 76 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 1****Aufgaben und Träger****§ 1****Ziel und Anwendungsbereich**

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. den Rettungsdienst
    - a) des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes,
    - b) der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubetriebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie
    - c) mit Flugzeugen,
  2. die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),
  3. Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,
  4. den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Bundesgrenzschutzes sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.

(4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht.

(2) Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen.

(3) Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(4) Die Leitstelle ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.

## § 3

### Aufgabenträger und Aufgaben

Aufgabenträger

1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,
2. sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz,
3. sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,

4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,
5. ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,
6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst.

## § 4

### Behördenaufbau

(1) Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

(2) Örtliche Brandschutzbehörden sind die Gemeinden.

## § 5

### Aufsicht

(1) Die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Brandschutzes sind weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach diesem Gesetz auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Auf dem Gebiet des Rettungsdienstes ist das Weisungsrecht auf das Auswahlverfahren nach § 31 beschränkt.

(2) Aufsichtsbehörden sind

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
3. die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

Die Rechtsaufsicht über den Brandschutz üben die Aufsichtsbehörden aus.

(3) Es führen die Aufsicht über

1. die oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
2. die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die oberen und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde,
3. die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die oberen und die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

## § 6

### Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden

(1) Die örtlichen Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die

1. Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
3. Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
4. Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung,
5. Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen,

6. rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstellen,
  7. Förderung der Brandschutzerziehung,
  8. Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22,
  9. zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.
- (2) Für Kreisfreie Städte gilt § 7 entsprechend.

### § 7

#### **Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände**

- (1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
1. Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz,
  2. Einrichtung und Unterhaltung von gemeindeübergreifenden Alarmierungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen,
  3. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben,
  4. Festlegung der überörtlichen Einsatzbereiche der öffentlichen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden,
  5. Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzpläne,
  6. Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotenziale,
  7. Festlegung der notwendigen Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzenden Ausrüstungen gemeinsam mit den Gemeinden,
  8. Planung und Durchführung gemeindeübergreifender Brandschutzübungen sowie Übungen nach Maßgabe des § 13,
  9. Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21,
  10. Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22,
  11. Bildung besonderer Führungseinrichtungen in der Behörde und für den Einsatzort,
  12. Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
  13. Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen und die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden,
  14. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12,
  15. Information der Bevölkerung im Katastrophenfall.
- (2) Die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, sind sachlich zuständig für die
1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes, mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1,
  2. Bestellung eines Bereichsbeirates für jeden Rettungsdienstbereich,
  3. Vorbereitung der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten nach Maßgabe des § 35,
  4. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen nach Maßgabe des § 12.
- (3) Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. Landkreise und Kreisfreie Städte

können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

### § 8

#### **Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden**

- (1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist sachlich zuständig für die
1. Bestellung des gemeinsamen Landesbeirates für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
  2. Einrichtung und Unterhaltung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung,
  3. Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens,
  4. Unterstützung der Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes,
  5. Förderung der Brandschutzforschung und -normung,
  6. Gewährung von freiwilligen zusätzlichen Leistungen bei Unfällen und Krankheiten, die sich Angehörige der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben,
  7. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesrettungsdienstplanes,
  8. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Luftrettung,
  9. Erarbeitung und Fortschreibung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren,
  10. Bereitstellung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement,
  11. Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms, ihre Bereitstellung für Zwecke des Katastrophenschutzes sowie die angemessene Unterstützung ihrer Unterbringung und Unterhaltung,
  12. Bildung einer besonderen Führungseinrichtung in der Behörde sowie
  13. Festlegung einheitlicher Alarmierungs- und Warnsignale.
- (2) Die oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig für die
1. Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren,
  2. Aufsicht über die Werkfeuerwehren nach § 21 mit Unterstützung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden. Absatz 1 Nr. 9, 11 und 12 gilt entsprechend.
- (3) Bei Katastrophen können die oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden oder die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Leitung selbst übernehmen oder einer anderen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragen, wenn die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt oder die Übernahme der Leitung zur Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist.



(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben von unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden den oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden oder einzelnen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auch für das Gebiet anderer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,
2. Aufgaben des Freistaates Sachsen einer oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für das Gebiet des gesamten Freistaates Sachsen zuzuweisen,
3. Aufgaben der Fördermittelverwaltung den oberen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zuzuweisen,

wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens, zur Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsdienstleistung, zur Verringerung des Koordinierungsbedarfs oder zur bürgernahen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung landeseinheitliche Alarmierungs- und Warnsignale festzulegen.

## **Abschnitt 2 Zusammenarbeit**

### **§ 9**

#### **Gemeinsamer Landesbeirat**

(1) Zur Beratung in Fragen des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bestellt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen gemeinsamen Landesbeirat für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten und vor Erlass von Rechtsverordnungen zu hören ist. Ihm gehören insbesondere an Vertreter

1. des Staatsministeriums des Innern,
2. des Staatsministeriums für Soziales,
3. des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
4. des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
5. der Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen,
6. des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen,
7. der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen,
8. des Landesverbandes der Berufsgenossenschaften,
9. der Sächsischen Landesärztekammer,
10. der Krankenhausgesellschaft Sachsen,
11. der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen sowie
12. der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte,
13. des Sächsischen Landtages,
14. der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Kreisbrandmeister.

Für die Fachbereiche des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes können jeweils Fachbeiräte gebildet werden.

(2) Zu den Beratungen können Sachverständige und sonstige Personen, die mit Brandschutz, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz befasst sind, hinzugezogen werden. Die Reisekosten der Beiratsmitglieder sowie die Kosten für Sachverständige trägt der Freistaat Sachsen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung der Beiräte sowie das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt.

### **§ 10**

#### **Aus- und Fortbildungseinrichtung**

(1) Der Freistaat Sachsen unterhält eine Landesfeuerwehrschule als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind. Die Aus- und Fortbildungseinrichtung untersteht dem Staatsministerium des Innern.

(2) Für den Besuch der Aus- und Fortbildungseinrichtung durch Angehörige der öffentlichen Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.

(3) Der Landesfeuerwehrschule können weitere Ausbildungsaufgaben, insbesondere der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst, übertragen werden, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann und tatsächlich auch erfüllt wird.

### **§ 11**

#### **Leitstellen**

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Leitstellen zu treffen, insbesondere über die

1. innere Organisation, den Betrieb und die Aufgaben,
2. einzusetzende Leitstellen- und Funktechnik,
3. Mindestbesetzung sowie die fachliche Qualifikation und die Aus- und Fortbildung des einzusetzenden Personals und
4. Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz sind verpflichtet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung Leitstellen zu errichten und zu unterhalten. Landkreise, Kreisfreie Städte und Rettungszweckverbände können zur Errichtung und zum Betrieb von Leitstellen eine Zweckvereinbarung schließen.

(2) Die Leitstelle arbeitet mit den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, den Krankenhäusern und den auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes tätigen Leistungserbringern zusammen. Sie soll auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln. Der Träger des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen treffen über die Vermittlung Vereinbarungen, in denen auch die Kostenersatzung zu regeln ist.

(3) Die Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Benachbarte Leitstellen haben sich gegenseitig zu unterstützen, soweit dadurch die Wahrnehmung eigener Aufgaben nicht gefährdet wird.

### **§ 12**

#### **Schnell-Einsatz-Gruppen**

Zur Bewältigung von Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sollen die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen. Die Schnell-Einsatz-Gruppen werden aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastro-

phenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 13 Übungen

(1) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen regelmäßig gemeinsame Übungen unter Einbeziehung insbesondere der Feuerwehren, der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durchführen.

(2) Bei den Übungen können insbesondere auch Einsatzkräfte anderer Länder, der Nachbarstaaten, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie der Europäischen Union beteiligt werden.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung regelmäßiger Übungen, insbesondere zu den zeitlichen Abständen zwischen den Übungen und den einzubeziehenden Teilnehmern, durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

(1) Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Gemeinden sind mit ihrer Feuerwehr auch verpflichtet, auf Anforderung in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr Hilfe zu leisten.

(2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben auf Anforderung einer benachbarten unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Katastrophenalarm ausgelöst hat, den Einsatz von erforderlichen Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Für die oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden gilt Satz 1 entsprechend. Die Kräfte unterstehen danach der Leitung der anfordernden unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die zuständige obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften und Mitteln der nach § 39 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden außerhalb der Landkreise und Kreisfreien Städte anordnen, in denen sie ihren Standort haben. Sie bestimmt dabei zugleich, wem sie unterstellt werden.

(4) Einsätze von Kräften und Mitteln des Katastrophenschutzes außerhalb des Freistaates Sachsen bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(5) Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland durchzuführen ist. Dem Einsatz im benachbarten ausländischen Grenzgebiet kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und erforderlich erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die den Einsatz anordnende Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann Einsätze im Ausland anordnen.

## Abschnitt 3 Brandschutz

### § 15 Arten der Feuerwehren

(1) Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen.

(2) In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) aufzustellen. Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bildet diese gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindefeuerwehr.

(3) In Gemeinden mit Ortsteilen bilden Ortsfeuerwehren die Gemeindefeuerwehr. Die Ortsfeuerwehren führen den Namen der Gemeinde. Sie können daneben den Ortsteilnamen führen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch Satzung zu regeln.

### § 16 Pflichten der Feuerwehren

(1) Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. Rechtsvorschriften, nach denen ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, bleiben unberührt.

(2) Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren unter Berücksichtigung von Fläche, Einwohnerzahl und Gefährdungspotenzialen der Gemeinde,
2. die Organisation, die Aus- und Fortbildung, Dienstgrade, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,
3. die Alarmierung der Feuerwehren.

(4) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben die für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände vor allgemeinen Regelungen, welche die Feuerwehren betreffen, zu hören. Gemeinden, Betriebe oder Einrichtungen, deren Feuerwehren Mitglieder eines Feuerwehrverbandes sind, tragen die Beiträge, wenn der Feuerwehrverband dem Landesfeuerwehrverband angehört. Der Freistaat Sachsen und die Landkreise stellen den Feuerwehrverbänden finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.

### § 17 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr. Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter geleitet. Sie unterliegen den Weisungen des Gemeindewehrleiters.

(2) Der Gemeindewehrleiter, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die

Wahlbewerber müssen persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.

(3) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

## § 18

### Freiwillige Feuerwehren

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Aufnahmege- suchte sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.

(3) Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

(4) In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

## § 19

### Berufsfeuerwehren

In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nimmt der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Gemeindeführers gemäß § 17 Abs. 3 wahr. Er ist für die Leistungsfähigkeit sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet verantwortlich.

## § 20

### Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt. Zur Sicherstellung der Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr können auch einzelne Einwohner und Gemeindebedienstete zum Dienst verpflichtet werden, soweit sie feuerwehrdienstpflichtig sind.

(2) Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner einer Gemeinde zwischen dem vollendeten 18. und 65. Lebensjahr. Wer in mehreren Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, ist feuerwehrdienstpflichtig nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung hat. Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, wer den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht entspricht oder einen wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, vorbringen kann.

(3) Die Gemeinde zieht die Feuerwehrdienstpflichtigen durch einen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(4) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

## § 21

### Betriebliche Feuerwehren

(1) Betriebliche Feuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und Einrichtungen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Hilfeleistung durch ihre Gemeindefeuerwehr bleibt hiervon unberührt.

(2) Betriebsfeuerwehren können auf Antrag ihres Trägers nach Prüfung durch die zuständige obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn Leistungsstand und Ausrüstung den Anforderungen entsprechen. Die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung hat der Träger des Betriebes oder der Einrichtung zu tragen. Die zuständige obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann jederzeit den Leistungsstand und die Ausrüstung der Werkfeuerwehren überprüfen und die Vorlage von Einsatzberichten verlangen. Erfüllt eine Werkfeuerwehr die Voraussetzungen für ihre Anerkennung nicht mehr, ist die Anerkennung zu widerrufen.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr sind für den abwehrenden Brandschutz im eigenen Bereich zuständig. Wenn die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Gemeinden sind bei Anforderung durch den Träger der Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung verpflichtet.

(4) Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe oder Einrichtungen können durch die zuständige obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn durch andere besondere Gefahren im Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist und durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr die Gefährdung gemindert wird.

(5) Auf Ersuchen einer Gemeinde ist eine Werkfeuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung eigener Aufgaben vorrangig ist. Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, zu erstatten.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anerkennung von Werkfeuerwehren, Mindestanforderungen an Personal, Ausrüstung und Unterhaltung sowie ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 22

### Brandverhütungsschau

(1) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau. Das gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. Die Vorschriften über die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

(2) Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung. Er kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 4 SächsVwKG findet keine Anwendung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden.

(4) Brandverhütungsschauen sind durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden.

(5) Die Brandverhütungsschau hat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen.

(6) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den fachlichen Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr, die Brandverhütungsschauen durchführen, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 23

#### Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Brandsicherheitswache nicht von der Gemeinde gestellt, ist der Veranstalter zur Stellung verpflichtet.

(3) Brandsicherheitswachen sind durch Angehörige der Feuerwehren oder durch andere Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu besetzen.

(4) Die Brandsicherheitswache darf Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr treffen.

### § 24

#### Landesbranddirektor, Bezirks- und Kreisbrandmeister

(1) Der Landkreis bestellt einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister. Dieser muss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst befähigt sein oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Der Kreisfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(2) Der Kreisbrandmeister überprüft Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Er unterstützt die überörtliche Zusammenarbeit. Ihm können auch Aufgaben des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(3) Die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten mit feuerwehrtechnischer Ausbildung zum Bezirksbrandmeister. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

(4) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestellt einen hauptamtlichen Bediensteten mit der Befähigung zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst zum Landesbranddirektor. Der Landesfeuerwehrverband ist vor der Bestellung zu hören.

### Abschnitt 4 Rettungsdienst

### § 25

#### Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde setzt im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Rettungszweckverbänden sowie den Kostenträgern durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche fest. Ein Rettungsdienstbereich kann mehrere Landkreise und Kreisfreie Städte umfassen.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Zweckverband (Rettungszweckverband). Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist der Rettungszweckverband nicht zustande, verfügt die Aufsichtsbehörde die Bildung des Rettungszweckverbandes und erlässt die Rettungszweckverbandssatzung.

(3) Zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Rettungsdienstes bestellt der Träger des Rettungsdienstes für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsbeirat für den Rettungsdienst, der in grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist. Dem Bereichsbeirat gehören insbesondere an

1. ein Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. jeweils ein Vertreter der Leistungserbringer, denen im Rettungsdienstbereich die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport übertragen worden ist,
3. jeweils ein Vertreter der Verbände oder örtlichen Gliederungen der Kostenträger,
4. jeweils ein Vertreter der örtlichen Krankenhäuser, die im Rettungsdienst mitwirken,
5. ein Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer,
6. ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und
7. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte oder ein im Rettungsdienstbereich tätiger Leitender Notarzt.

(4) Der Träger des Rettungsdienstes erlässt eine Geschäftsordnung, beruft den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ein und leitet die Sitzungen. Zu den Sitzungen können Vertreter von Behörden und fachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Kosten des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst trägt der Träger des Rettungsdienstes.

### § 26

#### Rettungsdienstplanung

(1) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt im Benehmen mit den Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes und den Kostenträgern einen Landesrettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. Die Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten. Im Landesrettungsdienstplan werden die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes festgelegt. Der Landesrettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt und durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde als Rechtsverordnung erlassen. Auf das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist hinzuwirken. Der Landesrettungsdienstplan enthält auch Festlegungen zu den Bereichen und Standorten der Leitstellen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplanes nach Anhörung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung hört die Aufsichtsbehörde die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes. Im Bereichsplan sind insbesondere die Anzahl der Rettungswachen, deren Standorte und Einsatzbereiche sowie die Anzahl der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen. Die Bereiche und Standorte der Leitstellen sind zu übernehmen. Zur Notfallrettung soll der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar sein; dies gilt nicht für Bergwacht und Wasserrettungsdienst. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zur Einhaltung einer Hilfsfrist im Landesrettungsdienstplan zu regeln.



**§ 27****Rettungsmittel**

Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin angepasst werden.

**§ 28****Notärztliche Versorgung**

(1) Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. Der Indikationskatalog für den Notarzteininsatz und Bestimmungen zur Art der Dokumentation der Notarzteinätze werden im Landesrettungsdienstplan festgelegt.

(2) Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarztendienst ein. Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen. Die durch die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes; eine Kostenerstattung durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Träger des Rettungsdienstes ist ausgeschlossen. Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.

(3) Die Krankenhäuser stellen Ärzte für den Rettungsdienst zur Verfügung. Die niedergelassenen Ärzte haben im Rettungsdienst mitzuwirken. Die in Absatz 2 Satz 1 Genannten schließen einheitlich und gemeinsam die zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung erforderlichen Verträge.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer sind verpflichtet, die in Absatz 2 Satz 1 Genannten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung zu unterstützen. Die in Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Genannten sowie die Krankenhausgesellschaft Sachsen können zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Rahmenvereinbarungen schließen.

(5) Bei Krankentransporten zur Verlegung zwischen Krankenhäusern hat das abgebende Krankenhaus bei Bedarf die ärztliche Betreuung sicherzustellen. Krankenhaus und Kostenträger treffen Vereinbarungen über die Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

(6) Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem insbesondere die Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung obliegt. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt. Die Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sind Kosten des Rettungsdienstes.

**§ 29****Personal und Fahrzeuge**

(1) Bei Notfallrettungs- und Krankentransporteinsätzen haben mindestens zwei fachlich geeignete Personen mitzuwirken. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind geeignete Krankenkraftwagen einzusetzen. Näheres wird im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(3) Die Anschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge erfolgt durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes oder den Leis-

tungserbringer. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) Für den Betrieb, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1273), die zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2867) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

**§ 30****Luftrettungsdienst**

(1) Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst. Im Landesrettungsdienstplan sind die Art der Einsätze, die Anzahl der zur Durchführung von Notfallrettung und Verlegung von Notfallpatienten verwendeten Luftfahrzeuge, ihre Standorte und Einsatzbereiche sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festzulegen.

(2) Die Leitstelle, die für den Standort des Luftfahrzeugs zuständig ist, veranlasst und lenkt Einsätze im Rahmen des Luftrettungsdienstes ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde darf die örtliche Zuständigkeit von Leitstellen im Landesrettungsdienstplan abweichend von Satz 1 regeln. Die Leitstelle führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt auf dieser Grundlage eine Vermittlungspauschale für die Einsatzvermittlung und die Koordination von den jeweiligen Leistungserbringern.

(3) Der Träger des Luftrettungsdienstes richtet eine Zentrale Koordinierungsstelle ein, die die Verlegung von Notfallpatienten mit Luftfahrzeugen steuert. Das Nähere regelt der Landesrettungsdienstplan.

(4) Die Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 31****Mitwirkung im Rettungsdienst**

(1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Auswahlverfahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). Die Kostenträger sind im Auswahlverfahren anzuhören; ihnen sind die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihren Vorschlägen soll entsprochen werden; soweit ihren Vorschlägen nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen. Im Auswahlverfahren und bei der Auswahlentscheidung kann die Mitwirkung der Leistungserbringer im Katastrophenschutz vorrangig berücksichtigt werden.

(2) Der Vertrag ist auf die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Hiervon ausgenommen sind Verträge zur Übertragung der Durchführung von Leistungen der Luftrettung. Diese sind auf die

Dauer von acht Jahren zu befristen. Der Träger des Rettungsdienstes hat sich zuvor zu vergewissern, dass

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen, und
3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

(3) Das Nähere zum Auswahlverfahren nach Absatz 1 und zur fachlichen Eignung nach Absatz 2 Nr. 3 regelt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Landesrettungsdienstplan.

(4) Durch den Vertrag ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Er hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die

1. die Höhe der Vergütung regeln,
2. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
3. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
4. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb sicherstellen,
5. den Leistungserbringer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren,
6. die erforderliche Ausstattung, die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einrichtungen sowie
7. die Zusammenarbeit aller im Rettungsdienst Mitwirkenden gewährleisten.

(5) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht mehr gewährleistet sind,
2. Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,
3. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden,
4. den Verpflichtungen zuwider gehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen,
5. den Verpflichtungen wiederholt zuwider gehandelt wird, die der Leistungserbringer nach dem Vertrag zu erfüllen hat, oder
6. der Leistungserbringer die ihm obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

Darüber hinausgehende vertragliche Kündigungsgründe bleiben unberührt. Die Kündigung kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist erfolgen.

(6) In Kreisfreien Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Kreisfreie Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen.

(7) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 und 6 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

### § 32

#### Benutzungsentgelte

(1) Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst. Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsfüh-

rung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist. Die Entgelte umfassen insbesondere die nach § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 vereinbarten Vergütungen, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen nach § 34 einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes. Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes führt einen Kosten- und Leistungsnachweis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, der es ermöglicht, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu beurteilen. Die Kostenträger haben einen Anspruch auf Offenlegung aller Daten, die der Berechnung leistungsgerechter Entgelte zu Grunde liegen.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte innerhalb von drei Monaten nicht zustande, hat die Schiedsstelle für den Rettungsdienst auf Antrag einer der Beteiligten zu entscheiden.

(4) Für die Leistungen der Luftrettung erhebt der Freistaat Sachsen leistungsgerechte Benutzungsentgelte. Diese werden zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Leistungserbringer und den Kostenträgern vereinbart. Kommt eine Vereinbarung über ein Benutzungsentgelt innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst.

(5) Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes verbindlich. Für andere Benutzer können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.

### § 33

#### Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus

1. einem Vorsitzendem, den die Staatsregierung benennt,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 3 besteht sie aus

1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
4. einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 3 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat

Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales eingerichtet. Die entscheidenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der Staatsregierung Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.

### § 34

#### **Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes**

(1) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen die betriebsnotwendige Unterhaltung der Leitstellen nach § 11 Abs. 1 und § 76 Abs. 2. Für die dem Rettungsdienst zurechenbaren Kosten gilt § 32.

(2) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz obliegen der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) von Leitstellen nach § 11 Abs. 1. Die entstehenden Kosten sind zur Hälfte Kosten des Rettungsdienstes.

(3) Dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt der Umbau, die Erweiterung oder der Neubau (Errichtung) und die Unterhaltung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes, soweit diese Einrichtungen der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport dienen.

### § 35

#### **Große Anzahl von Verletzten oder Erkrankten**

(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher. Nähere Bestimmungen zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt koordiniert werden. Er ist ehrenamtlich tätig; er wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch den Einsatz des Leitenden Notarztes entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

### **Abschnitt 5**

#### **Katastrophenschutz**

### § 36

#### **Vorbereitende Aufgaben**

(1) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere

1. besondere Führungseinrichtungen in der Behörde und für den Einsatzort zu bilden,
2. zu untersuchen, welche Katastrophengefahren drohen,
3. auf die Aufstellung, angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung und Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotenzial hinzuwirken und dies zu überwachen,
4. die für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Kräfte und Mittel zu erfassen und sich regelmäßig über deren Einsatzfähigkeit zu informieren,
5. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben,

6. die jederzeitige Entgegennahme und Auswertung von Meldungen und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenbekämpfung zu gewährleisten,
  7. die schnelle Alarmierung der an der Katastrophenbekämpfung Beteiligten jederzeit sicherzustellen und die für die Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,
  8. die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten,
  9. regelmäßig Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung von nach § 39 Abs. 1 und § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, der Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial (§ 57) und der Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens (§ 56 Abs. 2) durchzuführen sowie
  10. für die Durchführung einer Analyse von Katastrophengefahren unter Nutzung eines durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitzustellenden Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement zu sorgen.
- (2) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren und Anwendung eines Informationsprogramms für das Katastrophenmanagement durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 37

#### **Aufgaben bei Katastrophen**

(1) Nach dem Auslösen des Katastrophenalarms leitet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenbekämpfung. Sie hat dazu alle Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit ihrer besonderen Führungseinrichtung und der Technischen Einsatzleitung zu gewährleisten,
  2. auf den Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 3 vor den Einwirkungen des Katastrophengeschehens hinzuwirken,
  3. den Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet sind, anzuordnen,
  4. erforderliche Hilfeleistungen anzufordern,
  5. Auskunftsstellen zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung einzurichten,
  6. die Sammlung und Auswertung von Schadensmitteilungen zu veranlassen.
- (2) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen bis zur Aufhebung des Katastrophenalarms personenbezogene Daten bei Dritten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erforderlich ist. Diese haben die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sollen das Errichten und Betreiben von Auskunftsstellen nach Absatz 1 Nr. 5 dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen. Die in den Auskunftsstellen gesammelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

### § 38

#### **Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln, die unter einheitlicher Führung stehen und zu deren Aufgaben die

Hilfeleistung im Katastrophenschutz gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Abwehr von Gefahren durch Freisetzung atomarer, biologischer oder chemischer Stoffe (ABC-Gefahrenabwehr),
2. Brandschutz,
3. Sanitätswesen,
4. Betreuung,
5. Wasserrettung.

(2) Träger der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes und der ABC-Gefahrenabwehr-Einheiten sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Träger der Einheiten und Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung sind die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden.

(3) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Anzahl, Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 39

#### Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten

(1) Zur Mitwirkung im Katastrophenschutz sind verpflichtet

1. alle Behörden des Freistaates Sachsen,
2. die Landkreise,
3. die Gemeinden,
4. die kommunalen Zweckverbände und
5. die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und im Gebiet der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen.

Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf,

1. die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen,
2. Mitglieder für die besondere Führungseinrichtung in der Behörde zu benennen und auszubilden,
3. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und fortzuschreiben,
5. an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie
6. an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

(3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten unterrichten die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung der zur Bekämpfung von Katastrophen verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit.

(4) Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden.

### § 40

#### Mitwirkung von Leistungserbringern

##### und privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

(1) Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und private Hilfsorganisationen wirken nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mit ihren zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeigneten Kräften und Mitteln im Katastrophenschutz mit, wenn und soweit sie von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannt worden sind. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erkennt die in Satz 1 Genannten, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz erklärt haben, nach ihrer allgemeinen Eignung sowie der Art, dem Ort und dem Umfang des Bedarfs an. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden entscheiden gegenüber dem Träger über die Eignung der zur Mitwirkung angebotenen Einheiten und Einrichtungen im Einzelnen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, nach Maßgabe der Bereitschaftserklärung einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten, zu unterhalten, entsprechende Einrichtungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 zu errichten und zu unterhalten sowie insbesondere auf Anordnung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Einsätze durchzuführen.

### § 41

#### Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die sich gegenüber den Trägern der Katastrophenschutzeinheiten freiwillig für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben.

(2) Wehrpflichtige Helfer oder Helfer, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, werden Helfern nach Absatz 1 gleichgestellt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 42

#### Übermittlung von Daten

Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten sowie die Kreisfreien Städte, insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, die Bergbehörden, die Wasserbehörden und ihre technischen Fachbehörden sowie die für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung, des Atom- und Strahlenschutzrechts sowie des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 51 und 57 erforderlichen Daten, insbesondere

1. für bauliche Anlagen und andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung oder Verarbeitung von Stoffen oder gentechnisch veränderten Organismen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Gefahren für die Umgebung ausgehen können,
  - a) den Ort und die Lage,
  - b) die Namen und Anschriften der Betreiber,



- c) die Entstehung, Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, die Gefahren für die Umgebung verursachen können,
  - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
  - e) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Anlage und
  - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
2. für Grundstücke, aus denen sich Gefahren aus der natürlichen Beschaffenheit oder aus anderen Umständen ergeben können,
- a) den Ort und die Lage,
  - b) die Namen und Anschriften der Eigentümer und der Besitzer,
  - c) die Bewertung der Gefahren für die Umgebung der Grundstücke und
  - d) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

Die Pflicht zur Übermittlung beschränkt sich auf die Daten, die von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben sind. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird in den Fällen der Nummer 2 ermächtigt, das Nähere zu den Gefahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### § 43

##### Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Soweit für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung seines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu erstellen. Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzkräfte und Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten, anderer Länder und benachbarter Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(2) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes er-

übrigt. Die Entscheidung ist zu begründen und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG betroffen sein könnte, machen die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden den von dem Nachbarstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Betriebsbereich unterrichten die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 2. Wenn der Nachbarstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

(4) Soweit das Gebiet einer anderen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder eines benachbarten Bundeslandes von den Wirkungen eines Störfalls betroffen sein kann, ist die dort zuständige Behörde zu informieren und in die Planung einzubeziehen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 44

##### Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne

(1) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wenn durch die öffentliche Auslegung bestimmte Informationen eines externen Notfallplanes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnten, sind die entsprechenden Abschnitte von der Auslegung auszunehmen und in allgemeiner Form wiederzugeben. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Einwendungen ist dem jeweils die Einwendung Erhebenden mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 3 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde von einer erneuten öffentlichen Auslegung absehen.

(3) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

#### § 45

##### Überprüfung der externen Notfallpläne

Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in

angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und fortzuschreiben. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betriebsbereichen und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Die Regelungen des Öffentlichen Auslegung der externen Notfallpläne gelten entsprechend.

#### § 46

##### **Katastrophenvoralarm**

(1) Bei Bekanntwerden eines Schadensereignisses, bei dem tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe eintreten wird, und bei dem ein Tätigwerden der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zweckmäßig erscheint, kann diese Katastrophenvoralarm auslösen.

(2) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Katastrophenvoralarms und das Gebiet, in dem der Katastrophenvoralarm gilt. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms ordnet die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Abwendung der Katastrophe oder zur Vorbereitung auf ihren Eintritt erforderlichen Maßnahmen an. §§ 37 und 51 gelten entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenvoralarm aufzuheben.

(5) Während der Dauer eines Katastrophenvoralarms kann die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde allen an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Einsatzkräften und Behörden die notwendigen Weisungen erteilen.

(6) Durch Rechtsverordnung der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Voraussetzungen der Auslösung von Katastrophenvoralarm im Falle eines Hochwasserereignisses durch Verknüpfung mit der Bekanntgabe der Alarmstufen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012), geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 102), zu regeln. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, die Verknüpfung mit weiteren bestehenden Alarm- und Meldesystemen durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### § 47

##### **Katastrophenalarm**

(1) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus. § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Abs. 3 nicht mehr vor, hat die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde dies festzustellen und den Katastrophenalarm aufzuheben.

(3) Die Auslösung und Aufhebung des Katastrophenalarms, ihr Zeitpunkt und das Katastrophengebiet sind von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu dokumentieren und den übergeordneten Brandschutz-, Ret-

tungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und allen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten in geeigneter Weise umgehend mitzuteilen.

#### § 48

##### **Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen**

(1) Öffentliche Stellen dürfen die zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Betroffenen sind über die Verarbeitung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen bei Dritten erheben und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Stellen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen sich oder einer Fördermittelverwaltenden Stelle oder der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank übermitteln und in einer gemeinsamen Datenbank speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

#### Abschnitt 6

##### **Führungsorganisation**

#### § 49

##### **Einsatzleitung**

(1) Bei Bränden, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort. Der Einsatzleitung obliegt am Einsatzort die

1. Führung der Einsatzkräfte,
2. Auswahl und Anordnung der Einsatzmaßnahmen,
3. Anforderung von Einsatzkräften und -mitteln.

Ihr sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Einsatzkräfte unterstellt.

(2) Die Einsatzleitung übernimmt die Gemeindefeuerwehr des Schadensortes, bis zu ihrem Eintreffen die zuerst am Einsatzort eintreffende Feuerwehr. Beim gemeinsamen Einsatz von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet übernimmt die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung. Wenn die Gemeindefeuerwehr in einem Betrieb oder einer Einrichtung mit Werkfeuerwehr eingesetzt wird, übernimmt die Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung kann einem Kreisbrandmeister nach § 24 Abs. 1 übertragen werden.

(3) Überwiegen die technischen Einsatzmittel einer Feuerwehr im erheblichen Maß die der anderen Feuerwehren am Einsatzort, kann diese Feuerwehr abweichend von Absatz 2 die Einsatzleitung übernehmen.

(4) Die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

(5) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten veranlassen die Träger des Rettungsdienstes die Bildung einer Rettungsdienst-Einsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und dem erforderlichen Hilfspersonal. Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt. Der Leitende Notarzt untersteht, außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung.

#### § 50

##### **Technische Einsatzleitung**

In Katastrophenfällen führt die Technische Einsatzleitung den Einsatz am Einsatzort. Sie wird durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmt und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde am Einsatzort wahr. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst-

und Katastrophenschutzbehörde kann der Technischen Einsatzleitung Weisungen erteilen. § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Die Anforderung von Kräften und Mitteln erfolgt über die besondere Führungseinrichtung in der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

### § 51

#### **Besondere Führungseinrichtung in der Behörde**

Zur Bewältigung von Katastrophen hat die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine besondere Führungseinrichtung in der Behörde zu bilden. In ihr wirken Vertreter der Fachbehörden, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der privaten Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen in der erforderlichen Weise mit. Sie wird von einem Beschäftigten der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde geleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung von Katastrophen. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Aufbau und zu den Aufgaben der besonderen Führungseinrichtung in der Behörde und der Technischen Einsatzleitung, einschließlich deren personeller Besetzung, sowie zu den Führungsgrundsätzen im Katastrophenschutz durch Rechtsverordnung zu regeln.

### Abschnitt 7

#### **Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung**

### § 52

#### **Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung**

Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 5 sollen die Bevölkerung zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen durch geeignete Maßnahmen insbesondere über potenzielle Gefahren durch Brände, Explosionen, Schadstofffreisetzungen, Naturereignisse und Maßnahmen zur Verhinderung, Begrenzung und Bekämpfung dieser Gefahren aufklären und die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Selbsthilfe informieren. Hierzu können insbesondere in Schulen und Ausbildungsstätten Schriften verbreitet sowie Beratungen und Veranstaltungen durchgeführt werden.

### § 53

#### **Gefahrenmeldepflicht**

(1) Wer einen Brand oder einen Unglücksfall, durch den Menschen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.

(2) Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

### § 54

#### **Hilfeleistungspflicht**

(1) Bei Katastrophen, Bränden oder Unglücksfällen sind natürliche und juristische Personen zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen,
2. zur Katastrophenbekämpfung oder
3. zur dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden

erforderlich ist und sie von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, der Technischen Einsatzleitung oder einer von ihr beauftragten Person dazu herangezogen werden.

(2) Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen herangezogen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden. Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten der heranzuziehenden Person führen würde.

(3) Bei Waldbränden sind alle in der Nähe befindlichen geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Besitzer von Werkzeugen, die sich zur Bekämpfung von Waldbränden eignen, haben diese auf Anordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann bei Gefahr einer größeren Ausdehnung eines Waldbrandes die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung durch öffentliche Aufforderung heranziehen.

(4) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, werden für die Dauer ihrer Hilfeleistung im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Gebiet sie Hilfe leisten.

### § 55

#### **Pflichten von Eigentümern und Besitzern**

(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schiffe betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, öffentlichen Notständen oder Katastrophen oder für die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen sowie von Hinweisschildern für Zwecke der Brand- und Katastrophenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr sowie von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorhanden sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden,

1. die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten,
2. ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen, bereitzuhalten und sie der öffentlichen Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke im Zusammenhang mit diesen Betrieben, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen,
3. sofern die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen und den öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie
4. bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

(4) Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.

(5) Die Gemeinde kann Eigentümer und Besitzer ehemaliger Tagebauflächen, insbesondere von Braunkohlehalden, zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung auf deren Kosten verpflichten, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden auf diesen Flächen erforderlich ist und sie dazu mit dem üblichen Aufwand nicht in der Lage ist.

**§ 56****Gesundheitswesen**

(1) Hochschulkrankenhäuser und -kliniken sowie die Träger der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen worden sind, haben Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie mit der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der Leitstelle abzustimmen. Sie haben der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und der Leitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen zulassen. In die Alarm- und Einsatzpläne sind insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. Dabei sind die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Angehörige nichtakademischer Berufe des Gesundheitswesens zu berücksichtigen.

(2) Die niedergelassenen Ärzte bilden sich auf der Grundlage ihrer Fortbildungspflicht nach dem Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung, auch für die besonderen Anforderungen einer Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen und der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden fort. Sie können verpflichtet werden, an den von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen teilzunehmen; die Auswahl der Ärzte erfolgt im Benehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer.

(3) Die Sächsische Landesärztekammer und die Sächsische Landesapothekerkammer übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung folgende Daten der niedergelassenen Kammermitglieder:

1. Familienname,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. gegenwärtige Anschrift,
4. gegenwärtige Anschrift der Praxis, Apotheke oder Arbeitsstätte,
5. Geburtsjahr,
6. Berufsbezeichnung.

Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und die Träger der Krankenhäuser übermitteln der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf deren Anforderung Daten gemäß Satz 1 des bei ihnen tätigen Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technischen Laborpersonals. Die nach Satz 1 und 2 zur Übermittlung der Daten Verpflichteten unterrichten die betroffenen Personen von der Datenübermittlung und teilen der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mindestens jährlich ihnen bekannt gewordene Änderungen und Ergänzungen der Daten mit. Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden dürfen die nach Satz 1 und 2 übermittelten Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 6 genannten Zwecken verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer übermittelt den mit der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung Beauftragten die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der nach § 28 Abs. 1 Satz 1

und 2 geeigneten Ärzte, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

**§ 57****Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial**

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie deren Betreiber sind verpflichtet, der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen geeignete Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen einer Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereiches zu machen. Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann die erhaltenen Angaben nach Anhörung des Betreibers auf dessen Kosten unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begutachten lassen. Sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt worden sind, ist das Betreten zu dulden.

(2) Betreiber von Anlagen im Sinne von Absatz 1 mit einem Gefahrenpotenzial, das nach pflichtgemäßer Beurteilung durch die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder zum Tod einer großen Anzahl von Menschen außerhalb der Anlage führen kann, sind verpflichtet, die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im vorbereitenden Katastrophenschutz und bei der Katastrophenbekämpfung zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten,
2. die unverzügliche Meldung von Störeeignissen in der Anlage, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zur Freisetzung des Gefahrenpotenzials oder eines Teils davon führen können oder bei denen eine Beurteilung des Anlagenzustandes oder des Emissionsverhaltens nicht möglich ist, an die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen. Von der Meldung kann nur abgesehen werden, wenn unter Anlegung strenger Maßstäbe bei den Annahmen über den weiteren Verlauf abzusehen ist, dass das Ereignis beherrscht wird und eine Gefährdung von Menschen oder eine Schädigung der Umwelt oder von Sachen Dritter nicht zu besorgen ist,
3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einschließlich ihrer Meldestelle und Personen oder Einrichtungen, die für die Meldungen im Sinne von Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen,
4. auf Anforderung sich an Übungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 9 in dem von der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten Umfang zu beteiligen.

**§ 58****Platzverweis und Räumung**

(1) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die Einsatzleitung, die Technische Einsatzleitung und ihre Beauftragten können das Betreten des Katastrophen- oder Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophen- oder Einsatzgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Bekämpfung von Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Katastrophen oder die dringliche vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden ein-



schließlich der Vermeidung weiterer Einsätze am selben Einsatzort erforderlich ist.

(2) Alle im Katastrophen- oder Einsatzgebiet anwesenden Personen haben die Anordnungen nach Absatz 1 unverzüglich zu befolgen.

### § 59

#### **Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die aufgrund von § 54 Abs. 1 und 3, §§ 55 und 58 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 60

#### **Entschädigung**

(1) Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ergeben, sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) entschädigungslos zu dulden.

(2) Überschreiten die Einschränkungen das in Absatz 1 angeführte Maß und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstückes oder einer Sache unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, hat der Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Die Entschädigung muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.

(3) Zur Entschädigung ist derjenige Aufgabenträger verpflichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich die eigentumsbeschränkende Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde auf Antrag festgesetzt.

(4) Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Sie kann ausnahmsweise auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.

(5) Für Lohnfortzahlung, Verdienstaustausch und Entschädigung für Sachschäden von herangezogenen Personen gelten §§ 62 und 63 Abs. 2 entsprechend. Ein Ersatzanspruch besteht nicht für entgangenen Gewinn und soweit die Maßnahme zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der herangezogenen Person, ihrer Haushalts- oder Betriebsangehörigen ergriffen wurde. Die Erstattung von Leistungen privater Arbeitgeber erfolgt von demjenigen Aufgabenträger, der die Maßnahme angeordnet hat.

(6) Für Personen, die auf Anforderung der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde an Übungen des Katastrophenschutzes teilnehmen, ohne Helfer des Katastrophenschutzes zu sein, gilt Absatz 5 entsprechend.

## **Abschnitt 8**

### **Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz**

### § 61

#### **Freistellung**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz sind verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen. Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen und Aus- und Fortbildungen aufzufordern. Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht überschreiten.

(2) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus dem

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus Anlass ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz unzulässig.

(3) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen; für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen haben sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen.

### § 62

#### **Lohnfortzahlung, Verdienstaustausch**

(1) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes oder Katastrophenschutzes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet von den

1. Gemeinden für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Trägern der Katastrophenschutzeinheiten für die Helfer im Katastrophenschutz.

Bei behördlich angeordneten Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat die anordnende Behörde die Lohnersatzkosten zu tragen.

(2) Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder einem Helfer im Katastrophenschutz, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaustausch bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Höchstgrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen.

### § 63

#### **Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern ersetzt. Die Leiter von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. § 21 Abs. 2 und 4 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu erlassen.

(2) Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus-

und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.

(3) Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kraftfahrzeuge anderer Personen benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend. Die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger haben die Feuerwehrangehörigen insoweit von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer oder Halter der Kraftfahrzeuge freizustellen.

(4) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, soll eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.

## **Abschnitt 9 Kostentragung**

### **§ 64 Kostentragung**

Die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die nach § 39 zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten.

### **§ 65**

**Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophalarm und Katastrophenvoralarm**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen die Kosten, die während eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophalarms bei der Bekämpfung von Katastrophen in ihrem Gebiet und der Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden entstehen durch

1. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 60 Abs. 2 und 3,
2. vertragliche Heranziehung Dritter,
3. den überörtlichen Einsatz von Feuerwehren nach § 14 Abs. 1,
4. den Einsatz der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden, soweit dieser auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte,
5. Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund.

### **§ 66**

#### **Kostentragung durch den Freistaat Sachsen**

- (1) Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die
1. Einrichtung und Unterhaltung der Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 10 sowie die Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer,
  2. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde anerkannten Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz,
  3. von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde angeordneten Auslandseinsätze,
  4. Erstellung und Überprüfung der externen Notfallpläne nach § 43 nach Maßgabe des Absatzes 2.

Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes beteiligt er sich durch Zuwendungen in angemessenem Umfang an den Kosten von Investitionen für den Brandschutz.

(2) Über den Antrag der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde auf Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Für die erstmalige Erstellung eines externen Notfallplans können die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 7 500 EUR, erstattet werden.

### **§ 67**

#### **Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen**

Die nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 68**

#### **Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial**

Die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial tragen die ihnen nach § 57 entstehenden Kosten und sind, soweit sie den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 unterliegen, verpflichtet,

1. den Landkreisen und Kreisfreien Städten die nach § 65 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch Bekämpfung gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die dringliche vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
2. der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefahrbringender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,
3. dem Freistaat Sachsen die Kosten von Übungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Unglücksfällen in ihrer Anlage zu erstatten.

### **§ 69**

#### **Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr**

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Für alle anderen Leistungen der Gemeindefeuerwehr kann die Gemeinde durch Satzung Ersatz der Kosten verlangen

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

### § 70

#### Kostenerstattung und Zuwendungen im Katastrophenschutz

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten Zuweisungen für die nach § 65 entstandenen Kosten. Das Staatsministerium des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Nähere zur Höhe der Erstattungen und zur Selbstbeteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung.

(2) Der Freistaat Sachsen erstattet den nach §§ 39 und 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden die Kosten, die diesen bei einem nach § 14 Abs. 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb des Freistaates Sachsen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Der Freistaat Sachsen gewährt den nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Zuwendungen zu ihren Aufwendungen nach § 67, für den Einsatz ihrer Kräfte jedoch nur, soweit er auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfolgte. Die Förderung der nach § 40 im Katastrophenschutz Mitwirkenden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unberührt.

### § 71

#### Aufwendungsersatz für Katastropheneinsätze

(1) Die nach § 65 zur Kostentragung Verpflichteten können Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind, von den in Absatz 2 Verpflichteten verlangen. Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des bürgerlichen Rechts, bleiben hiervon unberührt.

(2) Zum Aufwendungsersatz sind verpflichtet

1. die Verursacher der Katastrophengefahr,
2. die Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder die Eigentümer einer die Katastrophengefahr auslösenden Sache oder eines die Katastrophengefahr auslösenden Tieres.

Die §§ 4 bis 6 SächsPolG sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Auf Aufwendungsersatz aufgrund von Absatz 1 Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, soweit eine Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Verursacherbeitrages des Pflichtigen unverhältnismäßig wäre. Ob und inwieweit eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht oder unverhältnismäßig ist, entscheidet die

zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

## Abschnitt 10 Ergänzende Bestimmungen

### § 72

#### Datenschutz

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Aufgabenträger, Feuerwehren, Leitstellen, Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 10 dürfen personenbezogene Daten, sofern die Datenverarbeitung nicht schon durch besondere Vorschrift nach diesem Gesetz vorgesehen ist, nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. für die Aufstellung und Unterhaltung von Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
2. für die Erstellung von Einsatzunterlagen, allgemeinen Katastrophenschutzplänen, besonderen Alarm- und Einsatzplänen oder externen Notfallplänen,
3. für die Durchführung eines Einsatzes des Rettungsdienstes und den Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung eines Einsatzes,
4. für die unmittelbar anschließende Versorgung von Notfallpatienten, evakuierten Personen und anderen Betroffenen,
5. im Rahmen der Brandverhütungsschau oder von Brandsicherheitswachen,
6. für die Abwicklung eines Beförderungsauftrages des Rettungsdienstes, insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen,
7. für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst,
8. für Auswertungen zur Qualitätssicherung des Rettungsdienstes, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Befugten dürfen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Sie sind zur Offenbarung befugt, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 Befugten sowie der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(4) Die von den Leitstellen gespeicherten personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Leitstellen können personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

### § 73

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine ihm nach den §§ 53, 54 Abs. 1 oder § 55 Abs. 3 obliegende Pflicht nicht erfüllt,
  2. einer Anordnung nach § 54 Abs. 3, § 56 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt,
  3. einer ihm nach § 55 Abs. 1, 2 oder 4 obliegenden Duldungspflicht zuwiderhandelt,
  4. als Betreiber einer Anlage im Sinne von § 57 seine Verpflichtungen trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfüllt,
  5. eine Brandverhütungsschau nach § 22 ver- oder behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geld-

buße bis zu 5 000 EUR, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 die örtliche Brandschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen steht,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, sofern die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit einer Katastrophe steht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

#### § 74

##### **Einschränkungen von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
4. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
5. das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),
6. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

#### § 75

##### **Evaluierung der Kosten**

Die Staatsregierung evaluiert die Entwicklung der Kosten des Rettungsdienstes, insbesondere in Bezug auf die §§ 29, 31, 32 und 34 und der sich möglicherweise aus diesem Gesetz ergebenden Mehrbelastungen für die Kommunen. Der Bericht soll dem Landtag spätestens bis zum 30. Juni 2007 vorgelegt werden.

#### § 76

##### **Übergangsvorschriften**

(1) § 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – Sächs-BrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist, findet weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kreisbrandmeister sowie deren Stellvertreter nur für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2010 bestellt werden.

(2) Bis zur Inbetriebnahme der Leitstellen nach § 11 nehmen die bestehenden Leitstellen deren Aufgaben wahr.

(3) Für Leistungserbringer, denen vor dem 1. Januar 2005 die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport genehmigt wurde, finden die §§ 14 bis 23 und 29 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – Sächs-RettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261,

1279) geändert worden ist, bis zum Ablauf der Genehmigungsfrist weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigungen unter den Voraussetzungen der §§ 14 bis 20 SächsRettDG bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern sind. Bis zu einer Vereinbarung oder Festsetzung von Benutzungsentgelten gelten Satzungen zur Festsetzung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport nach § 26 Abs. 1 SächsRettDG fort, längstens jedoch bis zum 30. September 2005.

(4) Von § 24 Abs. 3 darf längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 abgewichen werden.

(5) Die Stelle des Landesbranddirektors darf abweichend von § 24 längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 mit einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden.

(6) Die Träger des überörtlichen Brandschutzes erhalten vom Freistaat Sachsen für die Errichtung von Leitstellen nach § 11 Abs. 1 Zuwendungen in Höhe von 75 vom Hundert des ihnen entstehenden Kostenanteils nach § 34 Abs. 2.

#### Artikel 2

##### **Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes**

§ 27 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. die festzulegende Aufnahme- und Dienstbereitschaft nach § 11 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245),“.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und“ durch die Worte „des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BzBIG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), in der jeweils geltenden Fassung, sowie“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### „§ 4

##### **Anwendung der Störfall-Verordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Betriebsbereiche**

(1) Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), in der je-



weils geltenden Fassung, gilt entsprechend für Anlagen oder eine Mehrzahl von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden und nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Bei der Anwendung der Störfall-Verordnung nach Satz 1 gelten die §§ 17, 20 Abs. 1a, §§ 24, 25, 29a, 30, 52 und 62 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG entsprechend.“

(2) Zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden. Die Zuständigkeitsregelungen zu den in Absatz 1 für anwendbar erklärten Vorschriften gelten entsprechend.

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Sächsischen Vermessungsgesetzes**

In § 9 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, werden die Worte „Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)“ durch die Worte „Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Gesetzes über die**

##### **Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen**

In § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418) werden die Worte „§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (SächsGVBl. S. 145), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist,“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten, und § 31

Abs. 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 76 Abs. 6 treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(3) Am 1. Januar 2005 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514),
2. das Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279),
3. das Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katastrophenschutzgesetz – SächsKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2001 (SächsGVBl. S. 145), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) und
4. das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SächsGefUnfallG) vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 85).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Juni 2004

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**

**Horst Rasch**

**Die Staatsministerin für Soziales**

**Helma Orosz**

**Der Staatsminister**

**für Umwelt und Landwirtschaft**

**Steffen Flath**

## **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Betreuungsangebotsverordnung Vom 8. Juli 2004**

Aufgrund von § 45c Abs. 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3058) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 3 SGB XI (Betreuungsangebotsverordnung) vom 10. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über die Anerkennung und Förderung der  
niedrigschwelligen Betreuungsangebote  
nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 SGB XI  
(Betreuungsangeboteverordnung)“.**

2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund von § 45b Abs. 3 Satz 2 und § 45c Abs. 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3058) geändert worden ist, wird verordnet:“.

3. Nach der Eingangsformel wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 1  
Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote“.**

4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Pflegebedürftige“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender Teil 2 eingefügt:

**„Teil 2  
Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten  
und Modellvorhaben**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 5  
Grundlagen der Förderung**

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt neben den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie von Modellvorhaben. Die Förderung wird ergänzt durch einen Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 2 SGB XI.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

**§ 6  
Durchführung des Förderverfahrens**

(1) Förderanträge sind an das Landesamt für Familie und Soziales als Bewilligungsbehörde zu richten. Dieses entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Angebot, Vorhaben oder Projekt förderfähig ist und ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können. Über die Förderentscheidung hat die Bewilligungsbehörde das Einvernehmen mit den Landesverbänden der sächsischen Pflegekassen und bei Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten zusätzlich mit dem für das Angebot zuständigen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt herzustellen. In den an den Antragsteller zu richtenden Bescheid ist aufzunehmen, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der sächsischen Pflegekassen erfolgt.

(2) Die Bewilligungsbehörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Freistaates Sachsen sowie gegebenenfalls des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt.

(3) Die Förderung ist jährlich schriftlich zu beantragen. Anträge auf eine ganzjährige Projektförderung für das kommende Jahr müssen bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen. Bei verspätet eingehenden Anträgen entscheidet die

Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des jeweiligen Jahres. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

(4) Dem Antrag sind die notwendigen Nachweise entsprechend den Fördervoraussetzungen beizufügen.

(5) Für die Auszahlung der Fördermittel nach Absatz 2 ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

(6) Die Verwendungsnachweise für die Zuwendung des Freistaates Sachsen sind sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Förderung nach Absatz 1 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, in dem die erbrachten Leistungen unter Vorlage entsprechender Nachweise in einem Sachbericht ausführlich dargestellt sind.

**Abschnitt 2  
Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote**

**§ 7**

**Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können freie, kommunale und private Anbieter, deren Angebote nach Teil 1 anerkannt worden sind.

**§ 8**

**Art und Umfang der Förderung**

(1) Zuschüsse der öffentlichen Hand werden zu 50 Prozent vom Freistaat Sachsen und zu 50 Prozent vom jeweils zuständigen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt getragen.

(2) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Gefördert werden können grundsätzlich bis zu vier Anbieter von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten je Landkreis und Kreisfreier Stadt. Bei der Entscheidung sind Einwohnerzahl, Infrastruktur und demographische Entwicklung sowie die Trägervielfalt angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Zuschuss beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft bis zu 50 Prozent der anfallenden Personalausgaben, höchstens jedoch 12 000 EUR. Bei teilzeitbeschäftigten Fachkräften reduziert sich dieser entsprechend des Teilzeitanteils.

**Abschnitt 3  
Förderung von Modellvorhaben**

**§ 9**

**Art und Umfang der Förderung**

(1) Zuschüsse der öffentlichen Hand werden vom Freistaat Sachsen getragen. Bestehende oder neue Betreuungsangebote haben Vorrang vor Modellvorhaben.

(2) Modellvorhaben können mit einem Personal- und Sachkostenzuschuss gefördert werden. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent einzubringen.

(3) Der Antragsteller prüft, ob Zuschüsse der Landkreise, der Kreisfreien Städte oder Mittel der Arbeitsförderung zur Verfügung stehen. Soweit diese eingesetzt werden, sind sie einem vom Freistaat Sachsen geleisteten Zuschuss gleichgestellt.“

6. Nach dem neuen § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 3  
Schlussvorschriften“**

7. Der bisherige § 5 wird § 10 und wie folgt gefasst:

**„§ 10**

**Ausnahmeregelung**

Das Staatsministerium für Soziales kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2 zulassen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass ansonsten das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann.“

8. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11**

**Übergangsregelung**

Bis zum 31. Dezember 2004 übernimmt der Freistaat Sachsen abweichend von § 8 Abs. 1 die gesamte Förderung.“

9. Der bisherige § 6 wird § 12.

**Artikel 2**

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut der Betreuungangebotverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2004

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Die Staatsministerin für Soziales  
Helma Orosz**

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen  
im Studienjahr 2004/2005  
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2004/2005 – SächsZZVO 2004/2005)**

**Vom 6. Juli 2004**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

**Zulassungszahlen für Studienanfänger**

(1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2004/2005 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester (WS) 2004/2005 aufgenommen, wenn die Anlage keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2005 ausweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden an der Technischen Universität Dresden im SS 2005 Studienanfänger für die Studienfächer Lehramt Deutsch an Mittelschulen und Lehramt Deutsch an Gymnasien und Berufsschulen zugelassen, falls die für das WS 2004/2005 festgesetzte Zahl nicht erreicht wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) im Masterstudiengang Automotive Engineering und in den Aufbaustudiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Umwelttechnik und Recycling ausschließlich zum SS 2005 aufgenommen.

(4) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau werden nur Bewerber zugelassen, die ein universitäres Vordiplom abgelegt oder einen vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht haben. Im Übrigen gilt Absatz 1.

**§ 2**

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,  
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2004/2005 und das SS 2005 auch Zulassungsbegrenzun-

gen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zu Grunde zu legen.

(4) An der Hochschule Mittweida (FH) werden im Studienjahr 2004/2005 im Studiengang Angewandte Medienwirtschaft keine Studienanfänger aufgenommen. Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester in diesem Studiengang wird auf 69 Studierende festgelegt.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2003/2004 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 – SächsZZVO 2003/2004) vom 18. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 166) außer Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2004

**Der Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Matthias Röbler**

➔ Anlage siehe Seite 268 ff.

## Anlage

Studiengänge	Ver-gabe*	Anzahl der Studien-anfänger
--------------	-----------	-----------------------------

## Universität Leipzig

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister) Nebenfach	2	95 (WS 2004/2005) 18 (SS 2005)
Alte Geschichte (Magister) Hauptfach	2	35 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Nebenfach	2	35 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Anglistik (Magister) Hauptfach	2	100 (WS 2004/2005) 18 (SS 2005)
Nebenfach	2	70 (WS 2004/2005) 18 (SS 2005)
Amerikanistik (Magister) Hauptfach	2	50 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Nebenfach	2	22 (WS 2004/2005) 3 (SS 2005)
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	270
Betriebswirtschaftslehre (Magister) Nebenfach	2	20
Biochemie (Diplom)	2	36
Biologie (Diplom)	1	58
Biologie (Magister) Nebenfach	2	22
Deutsch als Fremdsprache (Magister) Hauptfach	2	97 (WS 2004/2005) 60 (SS 2005)
Nebenfach	2	32 (WS 2004/2005) 14 (SS 2005)
Erziehungswissenschaft (Magister) Hauptfach	2	56
Nebenfach	2	26
Erziehungswissenschaft (Magister) (Erwachsenenpädagogik) Hauptfach	2	20
Ethnologie (Magister) Hauptfach	2	55
Nebenfach	2	40
Geographie (Diplom)	2	65
Germanistik/Deutsch (Magister) Hauptfach	2	230 (WS 2004/2005) 57 (SS 2005)
Nebenfach	2	92 (WS 2004/2005) 27 (SS 2005)

Studiengänge	Ver-gabe*	Anzahl der Studien-anfänger
Historische Hilfs-/Archivwissenschaften (Magister) Nebenfach	2	20 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Journalistik (Magister) Nebenfach	2	145 (WS 2004/2005) 16 (SS 2005)
Kulturwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	101
Nebenfach	2	25
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	101
Nebenfach	2	157 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Kunstgeschichte (Magister) Hauptfach	2	62 (WS 2004/2005) 27 (SS 2005)
Nebenfach	2	33 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Lehramt Biologie an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	35
Lehramt Biologie an Mittelschulen/Förderschulen (Staatsprüfung)	2	12
Lehramt Deutsch an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	166 (WS 2004/2005) 30 (SS 2005)
Lehramt Englisch an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	48 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Lehramt Englisch an Grund-, Mittel- und Förderschulen (Staatsprüfung)	2	13 (WS 2004/2005) 3 (SS 2005)
Lehramt Ethik an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	60 (WS 2004/2005) 21 (SS 2005)
Lehramt Ethik an Mittelschulen und Förderschulen/Grundschulen (Staatsprüfung)	2	19 (WS 2004/2005) 4 (SS 2005)
Lehramt an Förderschulen (Staatsprüfung)	2	94
Lehramt an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang) (Staatsprüfung)	2	8
Lehramt Gemeinschaftskunde an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	28 (WS 2004/2005) 7 (SS 2005)



Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
Lehramt Gemeinschafts- kunde an Mittelschulen und Förderschulen (Staatsprü- fung)	2	10 (WS 2004/2005) 2 (SS 2005)
Lehramt Geschichte an Gym- nasien (Staatsprüfung)	2	92 (WS 2004/2005) 22 (SS 2005)
Lehramt Geschichte an Mit- telschulen und Förderschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	89
Lehramt Sport an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	33
Lehramt Sport an Grund-, Mittel- und Förderschulen (Staatsprüfung)	2	16
Medizin (Staatsprüfung)	1	300 Vollstudienplätze 99 Teilstudienplätze
Mittlere/Neuere Geschichte (Magister) Hauptfach	2	78 (WS 2004/2005) 33 (SS 2005)
Nebenfach	2	43 (WS 2004/2005) 9 (SS 2005)
Ost-/Südosteuropäische Ge- schichte (Magister) Hauptfach	2	18 (WS 2004/2005) 7 (SS 2005)
Ost-/Südosteuropawissen- schaften (Magister) Nebenfach	2	15 (WS 2004/2005) 3 (SS 2005)
Pharmazie (Staatsprüfung)	1	49
Philosophie (Magister) Hauptfach	2	120 (WS 2004/2005) 74 (SS 2005)
Nebenfach	2	84 (WS 2004/2005) 28 (SS 2005)
Politikwissenschaft (Diplom)	2	40
Politikwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	41
Nebenfach	2	29 (WS 2004/2005) 4 (SS 2005)
Psychologie (Diplom)	1	88
Psychologie (Magister) Nebenfach	2	86
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	401
Religionswissenschaft (Magister) Hauptfach	2	37
Nebenfach	2	29

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
Soziologie (Diplom)	2	80
Soziologie (Magister) Hauptfach	2	89
Nebenfach	2	85 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)
Sportwissenschaft (Diplom)	2	108
Sportwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	34
Nebenfach	2	18
Theaterwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	83
Nebenfach	2	33
Ur- und Frühgeschichte (Magister) Hauptfach	2	18 (WS 2004/2005) 6 (SS 2005)
Nebenfach	2	7 (WS 2004/2005) 3 (SS 2005)
Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	148
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	30
Volkswirtschaftslehre (Magister) Nebenfach	2	15
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	52
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	28
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	51 Vollstudienplätze 19 Teilstudienplätze

#### Technische Universität Dresden

Alte Geschichte (Magister) Hauptfach	2	12 (WS 2004/2005) 8 (SS 2005)
Nebenfach	2	15 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Architektur (Diplom)	2	100
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	140
Biologie (Diplom)	1	50
Erziehungswissenschaft (Magister) Hauptfach	2	55 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Erziehungswissenschaft/So- zialpädagogik und Sozialar- beit (Diplom)	2	50
Forstwissenschaften (Diplom/Bachelor)	2	100
Geographie (Diplom)	2	110

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
Germanistik/Deutsch als Fremdsprache (Magister) Hauptfach	2	40 (WS 2004/2005) 35 (SS 2005)
Nebenfach	2	20 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Germanistik/Literaturwissen- schaft (Magister) Hauptfach	2	80 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Nebenfach	2	30 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Germanistik/Literatur- und Kulturwissenschaft (Bachelor) <sup>1</sup>	2	30
Germanistik/Sprachwissen- schaft (Magister) Hauptfach	2	30 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Nebenfach	2	15 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Germanistik/Sprach- und Kulturwissenschaft (Bachelor) <sup>2</sup>	2	30
Internationale Beziehungen (Bachelor/Master)	2	38
Internationales Management (Master) (Aufbaustudiengang)	2	30
Kommunikationswissen- schaft (Magister) Hauptfach <sup>3</sup>	2	45 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Nebenfach	2	14 (WS 2004/2005) 6 (SS 2005)
Kunstgeschichte (Magister) Hauptfach	2	35 (WS 2004/2005) 25 (SS 2005)
Nebenfach	2	85 (WS 2004/2005) 35 (SS 2005)
Landschaftsarchitektur (Diplom)	2	35
Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	60
Lehramt Deutsch an Gymna- sien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	70
Lehramt Deutsch an Mittel- schulen (Staatsprüfung)	2	30
Lehramt Ethik/Philosophie an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	40 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
Lehramt Ethik/Philosophie an Gymnasien und Berufsschu- len (Staatsprüfung)	2	85 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)
Lehramt Gemeinschafts- kunde an Gymnasien	2	30 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Lehramt Gemeinschafts- kunde an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	30
Lehramt Geographie an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	50
Lehramt Geschichte an Gym- nasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	60 (WS 2004/2005) 30 (SS 2005)
Lehramt Geschichte an Mit- telschulen (Staatsprüfung)	2	25 (WS 2004/2005) 5 (SS 2005)
Lehramt Gesundheit und Pflege an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	35
Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	67 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Lehramt Sozialpädagogik an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	30 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Lehramt Umweltschutz und Umwelttechnik an Berufs- schulen (Staatsprüfung)	2	30
Medizin (Staatsprüfung)	1	225
Mittelalterliche Geschichte (Magister) Hauptfach	2	12 (WS 2004/2005) 18 (SS 2005)
Nebenfach	2	20 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Molekulare Biotechnologie (Bachelor)	2	30
Neuere und Neueste Ge- schichte (Magister) Hauptfach	2	60 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Nebenfach	2	40 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)
Philosophie (Magister) Hauptfach	2	55 (WS 2004/2005) 35 (SS 2005)
Nebenfach	2	40 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

<sup>3</sup> Im Falle der Genehmigung des Bachelorstudiengangs und der Einstellung des Magisterhauptfaches werden für den neuen Bachelorstudiengang 45 Studierende im WS 2004/2005 zugelassen; im SS 2005 gibt es keine Zulassung.

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
Politikwissenschaft (Magister) Hauptfach	2	60 (WS 2004/2005) 30 (SS 2005)
Nebenfach	2	40 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)
Psychologie (Diplom)	1	120
Psychologie (Magister) Nebenfach	2	60
Rechtswissenschaft (Magister) Nebenfach	2	80
Sächsische Landesgeschichte (Magister) Nebenfach	2	15 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Soziologie (Diplom)	2	50 (WS 2004/2005) 20 (SS 2005)
Soziologie (Magister) Hauptfach <sup>4</sup>	2	20 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Nebenfach	2	50 (WS 2004/2005) 25 (SS 2005)
Technikgeschichte (Magister) Nebenfach	2	15 (WS 2004/2005) 15 (SS 2005)
Tropische Waldwirtschaft (Master) (Aufbaustudiengang)	2	20
Umweltschutz und Raumord- nung (Diplom) (Aufbaustudiengang)	2	75
Verkehrswirtschaftslehre (Di- plom)	2	150
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	80
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	100
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	160
Wirtschafts- und Sozialge- schichte (Magister) Nebenfach	2	20 (WS 2004/2005) 10 (SS 2005)
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	70
Wirtschaftswissenschaft (Diplom) (Aufbaustudiengang)	2	20
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	55

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

**Technische Universität Chemnitz**

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	150
Europa-Studien mit kultur- wissenschaftlicher Ausrich- tung (Bachelor)	2	30
Europa-Studien mit sozial- wissenschaftlicher Ausrich- tung (Bachelor)	2	30
Europa-Studien mit wirt- schaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
Interkulturelle Kommunika- tion (Magister) Nebenfach	2	80
Medienkommunikation (Bachelor)	2	40
Medienkommunikation (Master)	2	30
Pädagogik (Magister) Hauptfach	2	80
Nebenfach	2	110
Psychologie (Diplom)	1	55
Psychologie (Magister) Nebenfach	2	67
Soziologie (Diplom)	2	80
Soziologie (Magister) Nebenfach	2	110
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	70
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	60
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	62
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	140
Wirtschaftswissenschaften (Magister) 2. Hauptfach	2	100

**Technische Universität Bergakademie Freiberg**

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	180 (WS 2004/2005) 50 (SS 2005)
--------------------------------------	---	------------------------------------

**Internationales Hochschulinstitut Zittau**

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Sozialwissenschaften (Diplom)	2	25

<sup>4</sup> Im Falle der Genehmigung des Bachelorstudiengangs und der Einstellung des Magisterhauptfaches werden für den neuen Bachelorstudiengang 30 Studierende im WS 2004/2005 zugelassen; im SS 2005 gibt es keine Zulassung.

Studiengänge	Ver-gabe*	Anzahl der Studien-anfänger
Umwelttechnik (Diplom)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	25

**Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)**

Agrarwirtschaft	2	40
Allgemeiner Maschinenbau	2	40
Architektur	2	40
Bauingenieurwesen	2	80
Bauingenieurwesen (Master) (Aufbaustudiengang)	2	40
Betriebswirtschaft	2	80
Chemieingenieurwesen/Umwelttechnik	2	60
Computertechnik/Automatisierungstechnik	2	40
Elektrotechnik (Bachelor)	2	20
Elektrotechnik/Elektronik	2	40
Elektrotechnik (Master)	2	10
Fahrzeugtechnik	2	80
Gartenbau	2	40
Informatik	2	40
International Business (Bachelor)	2	40
Kartographie	2	40
Kommunikationstechnik	2	60
Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	20
Landespflege	2	40
Medieninformatik	2	40
Produktgestaltung	2	20
Produktionstechnik	2	40
Vermessungswesen	2	80
Vermessungswesen (Fernstudium)	2	30
Wirtschaftsinformatik	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen	2	80

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)**

Architektur	2	80
Betriebswirtschaft/Internationales Management (Bachelor)	2	105
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	2	40

Studiengänge	Ver-gabe*	Anzahl der Studien-anfänger
Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	40
Drucktechnik	2	50
Elektrotechnik	2	125
Energietechnik	2	60
Informatik	2	80
Medieninformatik	2	40
Maschinenbau	2	65
Medientechnik	2	45
Museologie	2	35
Sozialwesen	2	80
Verlagsherstellung	2	45
Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	70
Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik/Maschinenbau)	2	50
Wirtschaftsmathematik	2	40

**Hochschule Mittweida (FH)**

Betriebswirtschaft	2	120
Immobilien- und Gebäudemanagement	2	40
Informatik	2	62
Informationstechnologie (Bachelor)	2	30
Maschinenbau	2	60
Mechatronik	2	30
Medienmanagement (Bachelor) <sup>5</sup>	2	65
Medientechnik (Bachelor) <sup>6</sup>	2	65
Multimediatechnik	2	30
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2	50
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (berufsbegleitend)	2	50 (SS 2005)
Technische Informatik (Aufbaustudiengang) <sup>7</sup>	2	30
Umwelttechnik/Biotechnologie	2	50
Wirtschaftsinformatik	2	32
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60

<sup>5</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

<sup>6</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

<sup>7</sup> Die Zulassungszahl gilt für Studienanfänger, die am Hochschulstandort Mittweida ihr Studium aufnehmen.



Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

**Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)**

Architektur	2	45
Automotive Engineering (Master) <sup>8</sup>	2	15 (SS 2005)
Betriebswirtschaft	2	120
Elektrotechnik	2	30
Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musikinstrumentenbau, Textildesign, Textilkunst, Holzbildhauerkunst <sup>9</sup> )	2	70
Gebärdensprachdolmetschen	2	15
Industrial Management und Engineering	2	30
Informatik	2	60
Informationstechnik	2	30
Kraftfahrzeugelektronik	2	45
Kraftfahrzeugtechnik	2	135
Maschinenbau	2	75
Management für Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben	2	60
Mikrotechnologie	2	30
Pflegemanagement	2	0
Physikalische Technik	2	30
Textil- und Ledertechnik	2	45
Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15 (SS 2005)
Verkehrssystemtechnik	2	30
Versorgungs- und Umwelttechnik	2	30
Wirtschaftsinformatik (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2005)
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2005)
Fachbereich Sprachen (Wirtschaftshispanistik, Wirtschaftsfrankoromanistik, Wirtschaftssinologie)	2	80

Studiengänge	Ver- gabe*	Anzahl der Studien- anfänger
--------------	---------------	---------------------------------

**Hochschule Zittau/Görlitz (FH)**

Architektur	2	25
Bauingenieurwesen	2	25
Betriebswirtschaft	2	80
Biotechnologie	2	10
Biotechnologie (Bakkalaureus)	2	25
Chemie	2	20
Elektrotechnik	2	45
Energie- und Umwelttechnik	2	25
Gebäude- und Infrastrukturmanagement (Bakkalaureus)	2	20
Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
Informatik	2	30
Informatik (Master)	2	10
Informations- und Kommunikationsmanagement (Bakkalaureus)	2	10
Kommunikationspsychologie	2	30
Kultur und Management (Bakkalaureus)	2	30
Maschinenbau	2	45
Mechatronik	2	25
Ökologie und Umweltschutz	2	25
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	2	90
Studienkolleg	2	120
Tourismus (Bakkalaureus)	2	30
Tourismus (Magister)	2	30
Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	20
Übersetzen (Englisch/Polnisch)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen	2	30
Wirtschaftsmathematik	2	20
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	55

\* 1 = Vergabe durch ZVS

2 = Vergabe durch Hochschule

<sup>8</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.<sup>9</sup> Es erfolgt keine Immatrikulation im Studiengang Holzbildhauerkunst.

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**zur Neuregelung von Zuständigkeiten**  
**im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung**  
**Vom 15. Juni 2004**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1995 (SächsGVBl. S. 133), die durch § 5 der Verordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist,
3. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 168):

**Artikel 1**  
**Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung**  
**(Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk**

- § 1 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Landesanstalt für Landwirtschaft
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk des Landesforstpräsidiums
- § 3 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung
- § 4 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau
- § 5 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter

**Abschnitt 2**

**Sachliche Zuständigkeit**

- § 6 Sachliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
- § 7 Sachliche Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft
- § 8 Sachliche Zuständigkeit des Landesforstpräsidiums
- § 9 Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung

§ 10 Sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz

§ 11 Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

§ 12 Sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden

§ 13 Verweisungen

Anlage 1 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

Anlage 2 Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter

**Abschnitt 1**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk**

**§ 1**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Landesanstalt für Landwirtschaft**

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat ihren Sitz in Dresden.

(2) Der Dienstbezirk der Landesanstalt für Landwirtschaft umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

**§ 2**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk des Landesforstpräsidiums**

(1) Das Landesforstpräsidium hat seinen Sitz in Pirna.

(2) Der Dienstbezirk des Landesforstpräsidiums umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

**§ 3**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung**

(1) Die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung haben ihren Sitz in

1. Oberlungwitz,
2. Kamenz,
3. Wurzen.

(2) Der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz umfasst den Regierungsbezirk Chemnitz, der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz den Regierungsbezirk Dresden und der Dienstbezirk des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Wurzen den Regierungsbezirk Leipzig.

**§ 4**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau**

Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau ergeben sich aus der Anlage 1.

**§ 5**

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter**

(1) Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Zu den Dienstbezirken der staatlichen Forstämter gehören nicht Waldflächen, die im Alleineigentum einer Körperschaft mit körperschaftlichem Forstamt stehen.

(3) Unabhängig von der Abgrenzung der Dienstbezirke nach Absatz 1 kann das Landesforstpräsidium

1. die Betreuung einer Forstbetriebsgemeinschaft einheitlich einem staatlichen Forstamt zuweisen,
2. Wald von Körperschaften nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz – SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, dem staatlichen Forstamt zur Bewirtschaftung zuweisen, in dessen Dienstbezirk die Körperschaft ihren Sitz hat.

Die hoheitlichen Zuständigkeiten, insbesondere die forstpolizeilichen Zuständigkeiten, bleiben davon unberührt.

## Abschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit

### § 6

#### Sachliche Zuständigkeit

##### des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle im Sinne

1. der § 53 Abs. 4 und § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) geändert worden ist,
2. der § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527, 1528) geändert worden ist,
3. der §§ 28, 29 und 31 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist,
4. der § 14 Abs. 5 Satz 3, § 34 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1970, 2140) geändert worden ist,
5. des § 17 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung – FlErwV) vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 463 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2875) geändert worden ist,
6. der § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 6, Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
7. der § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeug-

- nisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2341) geändert worden ist,
8. des § 28 der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist,
9. des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch (Schulmilch-Beihilfen-Verordnung) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1707, 1708) geändert worden ist,
10. der § 37 Abs. 4 Satz 2, § 41 Satz 5 und § 56 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, für die Erteilung der Genehmigung.

### § 7

#### Sachliche Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle, Kontrollbehörde oder -stelle, Überwachungsstelle oder zuständige Landes- oder Verkaufsstelle im Sinne

1. des § 5 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 und § 6 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 155 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
2. des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kontrollstellen anderweitig geregelt ist,
3. der Zusatzabgabenverordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 8 anderweitig geregelt ist,
4. des § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
5. des § 1a Abs. 2 Satz 2 sowie § 4a Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (Milch-Sachkunde-Verordnung) vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 554) geändert worden ist,
6. der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 9 anderweitig geregelt ist,
7. des § 2 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 8 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver (Magermilch-Beihilfenverordnung – MMilchBV) vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), die zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2037) geändert worden ist,
8. des § 4 Abs. 2, § 5, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, § 11 Nr. 2 und 4 sowie § 14 der Verordnung über den Absatz von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung und die Gewährung von Beihilfen für Butter für bestimmte Verbrauchszwecke (Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung) vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), die zuletzt durch

- Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3067) geändert worden ist,
9. des § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
  10. des § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butterverordnung) vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 294) geändert worden ist,
  11. des § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2055) geändert worden ist,
  12. des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 98),
  13. des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 164 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2323), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  14. des Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 5, Artikel 8 Abs. 3 Satz 2, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 403/2003 der Kommission vom 5. März 2003 (ABl. EG Nr. L 62 S. 8),
  15. des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 3, § 14c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
  16. des § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung) vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2038) geändert worden ist,
  17. des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung) vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist,
  18. des § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490), das zuletzt durch Artikel 160 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2322) geändert worden ist,
  19. des Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  20. des Fischetikettierungsrechts,
  21. des Rindfleischetikettierungsrechts,
  22. des Düngemittelrechts, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 und 11 anderweitig geregelt ist,
  23. des Saatgutverkehrsrechts,
  24. des Pflanzenschutzrechts, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 8 Nr. 4, 7, 8 und 9, § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 12 Nr. 3 anderweitig geregelt ist,
  25. des Futtermittelrechts,
  26. des Verfütterungsverbotsrechts.

## § 8

### Sachliche Zuständigkeit des Landesforstpräsidiums

Das Landesforstpräsidium ist zuständige Behörde oder Stelle im Sinne

1. der § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 1959) geändert worden ist,
2. der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 166 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2323) geändert worden ist,
3. der § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19, 20, § 23 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und 3 sowie § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2827) geändert worden ist,
4. der § 5 Abs. 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 sowie § 18b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2321) geändert worden ist, für den Bereich der Forstwirtschaft,
5. des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3080) geändert worden ist,
6. der § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 8 Satz 1 FlErwV für forstwirtschaftlich genutzte Flächen über 30 ha,
7. der § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, für den Bereich der Forstwirtschaft,
8. des § 3 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3087) geändert worden ist, für den Bereich der Forstwirtschaft,
9. des § 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I



- S. 2438, 2448) geändert worden ist, für den Bereich der Forstwirtschaft,
10. des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), als Landesstelle, soweit nicht nach § 12 Nr. 4 die untere Forstbehörde zuständig ist,
  11. des Berufsbildungsgesetzes, soweit es sich um den Ausbildungsberuf Forstwirt und die Berufsbildung in den Betrieben der Forstwirtschaft handelt, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 10 anderweitig geregelt ist.

### § 9

#### Sachliche Zuständigkeit

##### der Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung

Die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung sind zuständige

1. Flurneuordnungsbehörden im Sinne des § 53 Abs. 3 und § 67 Abs. 2 LwAnpG, soweit es sich um Verfahren nach §§ 54, 56 und 64 LwAnpG handelt und
2. Siedlungsbehörden im Sinne des § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1168) geändert worden ist.

### § 10

#### Sachliche Zuständigkeit

##### des Regierungspräsidiums Chemnitz

(1) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig die nach Landesrecht zuständige Behörde oder zuständige Stelle im Sinne

1. des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes,
2. des § 2 Abs. 3 FlErwV,
3. des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420) geändert worden ist,
4. des § 2 Abs. 4 und 6, § 3 Abs. 4, § 5, § 6, § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3334) geändert worden ist,
5. des § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung,
6. des § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Satz 1 der Flächenzahlungs-Verordnung,
7. des Berufsbildungsgesetzes, soweit es sich um die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft außerhalb des öffentlichen Dienstes handelt und die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 10 nicht anderweitig geregelt ist.

(2) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständig für die Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben in wirtschaftlich schwierigen Situationen sowie zur Einkommens- und Vermögenssicherung.

(3) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in Wahrnehmung der Zahlstellen- und Haushaltsfunktion zuständig für die Erhebung von Zinsen im Falle der von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und

Gartenbau festgesetzten Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Beihilfen.

(4) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständige Behörde für die Kontrollen in den Schlachthöfen vor Ort gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11, 2002 Nr. L 7 S. 48), die durch Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 341 S. 105) geändert worden ist.

(5) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist für die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2983) geändert worden ist, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten in den Bereichen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und der Forstwirtschaft abgelegt oder erworben haben, soweit es sich nicht um die Anerkennung von Hochschulabschlüssen handelt.

### § 11

#### Sachliche Zuständigkeit

##### der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und

##### der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau

(1) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen im Sinne

1. des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 37 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1173),
2. des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land – und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten und bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191, 2232),
3. des § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG,
4. des § 34 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflSchG, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 8 Nr. 4 und § 12 Nr. 3 anderweitig geregelt ist,
5. des § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885) geändert worden ist,
6. des § 21 Abs. 6 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3067) geändert worden ist,
7. der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 5 anderweitig geregelt ist,
8. der Flächenzahlungs-Verordnung, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 6 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 6 anderweitig geregelt ist,
9. des § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 FlErwV für landwirtschaftlich ge-

nutzte Flächen, unbeschadet der Zuständigkeit der in § 7 FlErwV bezeichneten Privatisierungsstelle,

10. des § 2 Abs. 3 Satz 3, § 3 Abs. 4 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1b und 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235) geändert worden ist,
  11. des § 8 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2822) geändert worden ist, soweit es um die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung geht,
  12. die Bestätigung nach § 67 Abs. 2 LwAnpG, soweit es sich nicht um Verfahren nach §§ 54, 56 und 64 LwAnpG handelt und die Zuständigkeit nicht nach § 6 Nr. 1 und § 9 Nr. 1 anderweitig geregelt ist.
- (2) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau sind zuständig für die Durchführung der sächsischen Programme „Umweltgerechte Landwirtschaft“ nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung beziehungsweise Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80).

## § 12

### Sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden

Die unteren Forstbehörden sind zuständige Behörde oder Stelle im Sinne

1. der § 22 Abs. 2 Nr. 4, § 23 Abs. 1, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz,
2. der § 9 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 12 Abs. 8 Satz 1 FlErwV für forstwirtschaftlich genutzte Flächen bis zu 30 ha, unbeschadet der Zuständigkeit der in § 7 FlErwV bezeichneten Privatisierungsstelle,
3. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG für den Bereich der Forstwirtschaft,
4. des § 8 Abs. 2 Satz 1 FoVG.

## § 13

### Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 2

### Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDVO) vom 5. April 1993 (SächsGVBl. S. 325), die zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 101) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständige Behörde im Sinne von

1. § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Zuchtwertfeststellung, § 7 Abs. 1, 2, 3a bis 6, § 9 Abs. 5 bis 7, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 2 und 3, § 18 und § 19a des Tierzuchtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776), in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1133), in der jeweils geltenden Fassung und
4. § 1 Satz 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. I S. 811, 1031), die durch Artikel 359 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2860) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (SMUL-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – SMULZuLaFoVo) vom 26. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 23) außer Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2004

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

► Anlagen 1 und 2 siehe ab Seite 279

**Anlage 1**  
(zu § 4)

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft  
und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Sitz</b>	<b>Dienstbezirk</b> (außer Lehranstalt und Fach- schulen für Landwirtschaft)	<b>Dienstbezirk</b> <b>für den Bereich Gartenbau</b>
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Fachschule für Landwirtschaft Plauen	Plauen	Vogtlandkreis Plauen, Stadt	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Fachschule für Landwirtschaft Zwickau	Zwickau	Zwickauer Land Chemnitzer Land Zwickau, Stadt	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft Zwönitz	Zwönitz	Stollberg Aue-Schwarzenberg Annaberg Mittlerer Erzgebirgskreis	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft mit Lehranstalt Freiberg-Zug	Freiberg	Freiberg	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft Mockrehna	Mockrehna	Delitzsch vom Landkreis Torgau-Oschatz das Gebiet des ehemaligen Land- kreises Torgau	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Rötha	Rötha	Leipziger Land Leipzig, Stadt	Regierungsbezirk Leipzig
Staatliches Amt für Landwirtschaft Wurzen	Wurzen	Muldentalkreis	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Döbeln-Mittweida	Döbeln	Döbeln vom Landkreis Torgau-Oschatz das Gebiet des ehemaligen Land- kreises Oschatz Mittweida Chemnitz, Stadt	Regierungsbezirk Chemnitz
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain	Großenhain	Riesa-Großenhain Meißen Dresden, Stadt	Riesa-Großenhain Meißen Dresden, Stadt Sächsische Schweiz Weißeritzkreis
Staatliches Amt für Landwirtschaft Pirna	Pirna	Sächsische Schweiz Weißeritzkreis	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft Niesky-Kamenz	Niesky	Niederschlesischer Oberlausitz- kreis Görlitz, Stadt Kamenz Hoyerswerda, Stadt	–
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Löbau	Löbau	Bautzen Löbau-Zittau	Bautzen Löbau-Zittau Niederschlesischer Oberlausitz- kreis Görlitz, Stadt Kamenz Hoyerswerda, Stadt

**Anlage 2**  
(zu § 5 Abs. 1)

**Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk der staatlichen Forstämter**

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Adorf	Adorf	Vom Vogtlandkreis die Städte Adorf (ohne Gemarkung Leubethal), Bad Elster, Markneukirchen und die Gemeinden Erlbach (ohne Teile des Staatswaldes) und Bad Brambach, Teile der Gemeinde Mühlenthal (Körperschaftswald der Stadt Adorf).
Sächsisches Forstamt Altenberg	Altenberg, Ortsteil Hirschsprung	Vom Weißeritzkreis die Städte Geising, Glashütte, Teile der Stadt Altenberg (Gemarkungen Altenberg, Bärenburg, Bärenstein, Falkenhain, Hirschsprung, Zinnwald-Georgenfeld) und der Gemeinden Kreischa (Gemarkung Lungkwitz), Reinhardtsgrimma (ohne Gemarkungen Hirschbach und Hermsdorf a. W.) und Schmiedeberg (Gemarkung Dönschten).
Sächsisches Forstamt Bad Gottleuba	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Ortsteil Markersbach	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Städte Bad Gottleuba-Berggießhübel, Dohna, Heidenau, Liebstadt und der Gemeinden Bahretal, Dohma, Müglitztal, Teile der Stadt Pirna (alle westlich der Elbe gelegenen Flächen) und der Gemeinde Rosenthal-Bielatal (ohne den geschlossenen Staatswald <sup>10</sup> östlich der Staatsstraße 169, Bielatal-Rosenthal und der Kreisstraße 269, Rosenthal – Bundesgrenze zur Tschechischen Republik).
Sächsisches Forstamt Bärenfels	Altenberg	Vom Weißeritzkreis Teile der Stadt Dippoldiswalde (ohne den Staatswald in der Gemarkung Malter und ohne die Gemarkung Seifersdorf), die Gemeinden Hartmannsdorf-Reichenau und Hermsdorf/Erzgebirge, Teile der Städte Altenberg (Gemarkungen Kurort Bärenfels, Kurort Kipsdorf, Neuhermsdorf, Neu-Rehefeld, Rehefeld-Zaunhaus, Schellerhau), Rabenau (Staatswald der Gemarkung Karsdorf) und der Gemeinden Höckendorf (in der Gemarkung Beerwalde der Staatswald südlich der Straße Beerwalde nach Friederdorf/Kreisstraße 9053), Pretzschendorf (ohne die Gemarkungen Colmnitz und Klingenberg), Reinhardtsgrimma (Gemarkungen Hirschbach und Hermsdorf a. W.) und Schmiedeberg (ohne die Gemarkung Dönschten); vom Landkreis Freiberg Teile der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (Teile des Staatswaldes der Gemarkung Holzchau – Reviere Holzchau und Nassau).
Sächsisches Forstamt Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	Vom Landkreis Freiberg die Städte Brand-Erbisdorf und Frauenstein und die Gemeinden Bobritzsch, Dorfchemnitz, Großhartmannsdorf, Hilbersdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sa. und Weißenborn/Erzgeb., Teile der Stadt Freiberg (Körperschaftswald der Stadt Freiberg und Staatswald der Gemarkungen Freiberg und Langenrinne) und Sayda (ohne Teile des Staatswaldes), Teile der Gemeinden Neuhausen/Erzgeb. (ohne Teile des Staatswaldes der Gemarkung Neuhausen), Oberschöna (Körperschaftswald der Stadt Freiberg) und Rechenberg-Bienenmühle (ohne Teile des Staatswaldes der Gemarkung Holzchau).
Sächsisches Forstamt Brotenfeld	Tirpersdorf, Ortsteil Brotenfeld	Vom Vogtlandkreis die Stadt Oelsnitz und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt, Neuen-salz, Theuma, Tirpersdorf und Triebel/Vogtl., Teile der Städte Adorf (Gemarkung Leubetha) und Schöneck (Gemarkungen Arnoldsgrün und Korna jeweils ohne den Körperschaftswald der Stadt Schöneck), Teile der Gemeinden Burgstein (Gemarkung Dröda), Theuma (ohne den Körperschaftswald der Stadt Plauen), Mühlenthal (ohne den Körperschaftswald der Stadt Adorf) und Werda (Staatswald und der Körperschaftswald der Stadt Oelsnitz).
Sächsisches Forstamt Colditz	Großbardau, Ortsteil Kleinbardau	Vom Landkreis Leipziger Land die Städte Kohren-Sahlis, Frohburg und Geithain, die Gemeinden Narsdorf und Eulatal; vom Muldentalkreis die Städte Bad Lausick und Colditz und die Gemeinden Großbardau, Großbothen, Otterwisch, Thümmnitzwald und Zschadraß, Teile der Stadt Grimma (Staatswald der Gemarkungen Grimma, Höfgen und Kaditzsch).
Sächsisches Forstamt Cunnersdorf	Gohrisch, Ortsteil Cunnersdorf	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Gohrisch, Reinhardtsgrimma-Schöna und Struppen; Teile der Städte Bad Schandau (Gemarkung Krippen), Königstein/Sächs. Schweiz (alle westlich der Elbe gelegenen Flächen), Stadt Wehlen (Gemarkung Pötzscha) und der Gemeinden Kurort Rathen (alle westlich der Elbe gelegenen Flächen), Rosenthal-Bielatal (geschlossener Staatswaldkomplex östlich der Staatsstraße 169, Bielatal-Rosenthal und der Kreisstraße 269, Rosenthal-Bundesgrenze zur Tschechischen Republik).

<sup>10</sup> Staatswald im Sinne dieser Anlage umfasst die Waldflächen gemäß § 3 Abs. 1 SächsWaldG mit Ausnahme der im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik stehenden Flächen.



Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Doberschütz	Doberschütz	Landkreis Delitzsch ohne die Stadt Taucha und ohne Teile der Gemeinden Jesewitz (Teile des Privatwaldes der Gemarkung Pehritzsch), Kossa, Ortsteil Pressel (Teile des Staatswaldes), Rackwitz (Gemarkung Podelwitz) und der Stadt Schkeuditz (Gemarkungen Kursdorf, Schkeuditz, Dölzig, Kleinliebenau); vom Landkreis Torgau-Oschatz Teile der Gemeinden Mockrehna (Teile des Staatswaldes der Gemarkung Wildenhain, Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Strelln und Mockrehna).
Sächsisches Forstamt Dresden	Dresden	Teile der Stadt Dresden (ohne den Staatswald der Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz, ohne die Gemarkungen Altfranken, Brabschütz, Cossebaude, Eschdorf, Gompitz, Kauscha, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niedergohlis, Niederwartha, Obergohlis, Oberwartha, Ockerwitz, Pennrich, Podemus, Rennersdorf, Roitzsch, Rossendorf, Steinbach, Unkersdorf, Zöllmen); vom Landkreis Kamenz die Stadt Radeberg und die Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Teile der Gemeinde Wachau b. Radeberg (ohne den Staatswald der Gemarkung Lomnitz und ohne das Flurstück 486/4 der Gemarkung Leppersdorf).
Sächsisches Forstamt Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	Vom Landkreis Annaberg die Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Scheibenberg, Thum und die Gemeinden Gelenau, Königswalde, Mildenaue, Schlettau, Tannenberg und Wiesa, Teile der Stadt Annaberg-Buchholz (ohne den Körperschaftswald der Gemeinde Sehmatal), Teile der Gemeinden Bärenstein (Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz), Crottendorf (Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz in der Gemarkung Waltherisdorf), Oberwiesenthal (Körperschaftswald des Landkreises Annaberg) und Sehmatal (Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz), Teile der Städte Elterlein (einschließlich Teile des Staatswaldes) und Jöhstadt (einschließlich Teile des Staatswaldes); vom Mittleren Erzgebirgskreis Teile der Gemeinden Amtsberg (Körperschaftswald der Gemeinde Gelenau der Gemarkung Weißbach), Drebach (Körperschaftswald der Stadt Ehrenfriedersdorf) und Venusberg (Staatswald); vom Landkreis Aue-Schwarzenberg Teile der Gemeinde Markersbach (Körperschaftswald der Gemeinde Scheibenberg).
Sächsisches Forstamt Eibenstock	Eibenstock	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg Teile der Städte Eibenstock (Gemarkung Wildenthal, Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Carlsfeld und Eibenstock) und Johanngeorgenstadt (Teile des Staatswaldes; Körperschaftswald- und Privatwald), Teile der Gemeinden Erlabrunn (Teile des Staatswaldes) und Sosa (Teile des Staatswaldes).
Sächsisches Forstamt Eich	Eich	Vom Vogtlandkreis die Städte Lengsfeld, Mylau, Netzschkau, Reichenbach/Vogtl., Rodewisch und Treuen sowie die Gemeinden Heinersdorfergrund, Limbach, Neumark, Neustadt/Vogtl. und Steinberg; Teile der Städte Auerbach/Vogtl. (einschließlich Teile des Staatswaldes), Falkenstein/Vogtl. (ohne den Staatswald), Teile der Gemeinden Bergen (ohne Staatswald), Ellefeld (ohne den Staatswald), Höhenluftkurort Grünbach (Körperschaftswald der Städte Plauen und Falkenstein), Theuma (Körperschaftswald der Stadt Plauen) und Werda (ohne den Staatswald und den Körperschaftswald der Stadt Oelsnitz).
Sächsisches Forstamt Falkenberg	Falkenberg	Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Städte Dommitzsch und Torgau sowie die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Dreiheide, Elsnig, Großtreben-Zwethau, Trossin und Zinna; Teile der Gemeinden Mockrehna (Teile der Gemarkungen Gräfendorf, Wildenhain und Mockrehna) und Pflückuff (Körperschaftswald der Gemeinde Torgau); vom Landkreis Delitzsch Teile der Gemeinde Kossa, Gemarkung Pressel (Teile des Staatswaldes).
Sächsisches Forstamt Flöha	Flöha	Vom Landkreis Freiberg die Städte Augustusburg, Flöha, Großschirma und Oederan sowie die Gemeinden Falkenau, Frankenstein, Gahlenz, Halsbrücke, Leubsdorf, Niederschöna, Niederwiesa, Reinsberg; Teile der Stadt Freiberg (ohne den Körperschaftswald der Stadt Freiberg und Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Freiberg und Langenrinne), der Gemeinden Eppendorf (ohne Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Eppendorf und Großwaltersdorf) und Oberschöna (ohne Körperschaftswald der Stadt Freiberg); vom Mittleren Erzgebirgskreis Teile der Gemeinden Gornau/Erzgeb. (Teile des Staatswaldes der Gemarkung Witzschdorf) und Waldkirchen (Teile des Staatswaldes); Teile der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Adelsberg ohne den Staatswald, Euba und Staatswald der Gemarkung Chemnitz); vom Landkreis Meißen-Radebeul Teile der Stadt Nossen (Staatswald); vom Landkreis Mittweida Teil der Stadt Frankenberg (Staatswald der Gemarkungen Altenhain und Hausdorf).
Sächsisches Forstamt Görlitz	Vierkirchen, Ortsteil Arnsdorf-Hilbersdorf	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Stadt Reichenbach/O.L. und die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Königshain, Neißeaue, Schöpstal, Sohland a. Rotstein, Vierkirchen und Waldhufen, Teile der Stadt Rothenburg/O.L. (ohne den Staatswald des Bundes der Gemarkung Lodenau) und der Gemeinden Hähnichen (ohne Gemarkung Trebus), Markersdorf (ohne die Gemarkungen Friedersdorf und Jauernick-Buschbach); Teile der Stadt Görlitz (ohne die Gemarkungen Deutsch-Ossig und Hagenwerder).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Grimma	Grimma	Vom Muldentalkreis die Städte Brandis, Mutzschen, Naunhof, Nerchau, Trebsen/Mulde und Wurzen sowie die Gemeinden Belgershain, Bennewitz, Falkenhain, Hohburg, Kühren-Burkhardtshain, Machern, Parthenstein, Thallwitz; Teile der Stadt Grimma (ohne Staatswald der Gemarkungen Grimma, Höfgen und Kaditsch); vom Landkreis Delitzsch Teile der Gemarkung Pehritzsch in der Gemeinde Jesewitz (Teile des Privatwaldes der Gemarkung Pehritzsch); vom Landkreis Torgau-Oschatz Teile der Stadt Dahlen (Teile der Gemarkung Börln).
Sächsisches Forstamt Großenhain	Wildenhain, Ortsteil Klein- thiemig	Landkreis Riesa-Großenhain ohne Teile der Gemeinde Thiendorf (Flächen der Stiftung „Wald für Sachsen“).
Sächsisches Forstamt Grünhain	Grünhain	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Stadt Grünhain (ohne den Körperschaftswald der Gemeinde Bernsbach) sowie die Gemeinden Beierfeld, Markersbach (ohne Körperschaftswald der Gemeinde Scheibenberg), Pöhla und Raschau (ohne Körperschaftswald der Dr. Willmar Schabeschen Heimstättenstiftung), Teil der Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb. und Rittersgrün (ohne die Gemarkung Tellerhäuser) und der Städte Johanngeorgenstadt (Teil des Staatswaldes) und Schwarzenberg/Erzgeb. (ohne den Staatswald der Gemarkung Bernsgrün); vom Landkreis Annaberg Teil der Gemeinde Elterlein (Teil Staatswald).
Sächsisches Forstamt Hoyerswerda	Hoyerswerda	Vom Landkreis Kamenz die Stadt Lauta und die Gemeinden Leippe-Torno und Wiednitz; Teile der Städte Bernsdorf (ohne die Gemarkung Großgrabe und den Körperschaftswald der Stadt Kamenz), Wittichenau (ohne die Gemarkung Groß Särchen Flur 5) und der Gemeinde Elsterheide (ohne die Gemarkung Seidewinkel und den Staatswald der Gemarkungen Bluno und Sabrodt); Teile der Stadt Hoyerswerda (ohne die Gemarkungen Koblenz Flur 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, Groß Särchen Flur 5, Weißkollm Flur 5 und den Staatswald der Gemarkung Kühnicht).
Sächsisches Forstamt Kamenz	Kamenz	Vom Landkreis Kamenz die Städte Elstra, Kamenz, Pulsnitz und die Gemeinden Crostwitz, Großnaundorf, Haselbachtal, Lichtenberg, Nebelschütz, Oberlichtenau, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal Schönteichen, Steina, Ossling, Straßgräbchen; Teile der Städte Bernsdorf (Gemarkung Großgrabe und den Körperschaftswald der Stadt Kamenz), Königsbrück (Gemarkung Gräfenhain) und der Gemeinden Laußnitz (Gemarkung Höckendorf ohne den Staatswald), Neukirch (ohne die Gemarkungen Schmorkau und Gottschdorf), Ohorn (ohne den Staatswald der Gemarkung Ohorn); vom Landkreis Bautzen Teile der Gemeinde Rammenau (Privatwald Thurn und Taxis – Forstbetrieb Luchsenburg sowie alle nördlich der Bundesautobahn A 4 um die Ortslage Röderbrunn gelegenen Grundstücke).
Sächsisches Forstamt Klingenthal	Klingenthal, Ortsteil Mühlleiten	Vom Vogtlandkreis die Gemeinden Morgenröthe-Rautenkranz und Zwota, Teile der Stadt Klingenthal (ohne Teile des Privatwaldes der Gemarkung Mühlleithen) und der Gemeinden Erlbach (Teile des Staatswaldes) und Tannenbergsthal (Teile des Staatswaldes).
Sächsisches Forstamt Langburkersdorf	Neustadt/ Sa.	Vom Landkreis Kamenz die Stadt Großröhrsdorf und die Gemeinden Arnsdorf und Bretinig-Hauswalde; Teile der Gemeinden Ohorn (Staatswald der Gemarkung Ohorn), Wachau bei Radeberg (Gemarkung Leppersdorf, Flurstück 486/4); vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Frankenthal und Großharthau; Teile der Stadt Bischofswerda (Gemarkungen Goldbach, Großdrebnitz, Kleindrebnitz, Weickersdorf, ohne den Körperschaftswald der Stadt Bischofswerda) und der Gemeinden Schmölln-Putzkau (ohne die Gemarkungen Schmölln und Tröbigau und ohne den Körperschaftswald der Stadt Bischofswerda), Steinigtwolmsdorf (Staatswald der Gemarkung Steinigtwolmsdorf); vom Landkreis Sächsische Schweiz die Städte Neustadt/Sa. und Stolpen und die Gemeinden Dürröhrsdorf-Dittersbach und Hohwald, Teile der Städte Pirna (alle östlich der Elbe gelegenen Flächen) und Sebnitz (ohne Gemarkung Hinterhermsdorf) und der Gemeinde Lohmen (Gemarkungen Daube, Doberzeit und die Gemarkung Lohmen ohne den Staatswald des Reviers Lohmen – die nördliche Grenze der Flurstücke 644, 649/1 und 650/1 bildet die Grenze beim Schnitt der Staatswaldfläche – und ohne vom Staatswald des Revieres Lohmen umschlossene Flurstücke des Betreuungswaldes der Gemarkung Mühlsdorf); Teile der Stadt Dresden (Gemarkungen Eschdorf und Rossendorf, Staatswald der Gemarkungen Oberpoyritz und Pillnitz).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Laußnitz	Laußnitz	Vom Landkreis Kamenz Teile der Stadt Königsbrück (ohne Gemarkung Gräfenhain); die Gemeinde Schwepnitz; Teile der Gemeinden Neukirch (Gemarkungen Gottschdorf und Schmorkau), Wachau bei Radeberg (Staatswald in der Gemarkung Lomnitz), Laußnitz (Gemarkungen Laußnitz, Glauschnitz, Staatswald in der Gemarkung Höckendorf); vom Landkreis Riesa-Großenhain Teil der Gemeinde Thiendorf (Flächen der Stiftung Wald für Sachsen).
Sächsisches Forstamt Lauter	Lauter/Sa.	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Städte Aue, Löbnitz und Schneeberg und die Gemeinden Bernsbach, Bockau, Lauter/Sa., Schlema; Teile der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. (Staatswald) und Grünhain (Körperschaftswald der Gemeinde Bernsbach), Teile der Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb, Erlabrunn (Staatswald), Raschau (Körperschaftswald der Dr. Willmar Schabeschen Heimstättenstiftung), Sosa (Staatswald) und Zschorlau (ohne den Staatswald); vom Landkreis Zwickauer Land Teile der Gemeinde Langenweißbach (Körperschaftswald der Stadt Schneeberg).
Sächsisches Forstamt Leipzig	Leipzig	Vom Landkreis Leipziger Land die Städte Böhlen, Borna, Groitzsch, Kitzscher, Markkleeberg, Markranstädt, Regis-Breitingen und Zwenkau und die Gemeinden Deutzen, Elstertrebnitz, Espenhain, Großlehna, Großpösna, Heuersdorf, Kitzen, Lobstädt, Neukieritzsch, Pegau, Rötha, Teile der Gemeinde Eulatal (Teile des Staatswaldes der Gemarkung Flössberg); vom Landkreis Delitzsch die Städte Schkeuditz (Gemarkungen Kursdorf, Schkeuditz, Dölzig, Kleinliebenau) und Taucha; Teile der Gemeinde Rackwitz (Gemarkung Podelwitz); vom Landkreis Muldentalkreis die Gemeinde Borsdorf; Stadt Leipzig.
Sächsisches Forstamt Leubnitz	Werdau, Ortsteil Leubnitz	Landkreis Zwickauer Land ohne Teile der Gemeinde Langenweißbach (Körperschaftswald der Stadt Schneeberg); Stadt Zwickau.
Sächsisches Forstamt Löbau	Löbau	Landkreis Löbau-Zittau ohne die Stadt Neusalza-Spremberg und die Gemeinden Beiersdorf, Friedersdorf, Lawalde, Oppach und Schönbach; vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teile der Gemeinde Markersdorf (Gemarkungen Friedersdorf und Jauernick-Buschbach); vom Landkreis Bautzen Teile der Gemeinde Hochkirch (Körperschaftswald der Stadt Löbau in der Gemarkung Lehn); Teile der Stadt Görlitz (Gemarkungen Deutsch-Ossig und Hagenwerder).
Sächsisches Forstamt Marienberg	Marienberg	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Stadt Zöblitz und die Gemeinden Großrückerswalde und Pobershau; Teile der Stadt Marienberg (ohne den Staatswald der Gemarkungen Lauta und Lauterbach), und der Stadt Wolkenstein (Teile des Staatswaldes der Gemarkung Gehringswalde); vom Landkreis Annaberg Teile der Stadt Jöhstadt (Staatswald).
Sächsisches Forstamt Mittweida	Mittweida	Landkreis Mittweida ohne Teile der Stadt Frankenberg (Staatswald der Gemarkungen Altenhain und Hausdorf) und ohne Teile der Stadt Penig, Gemeindeteil Langensteinbach (Gemarkung Obergräfenhain); Teile der Stadt Chemnitz (Gemarkung Wittgensdorf).
Sächsisches Forstamt Moritzburg	Moritzburg	Landkreis Meißen ohne Teile der Stadt Nossen (Staatswald); vom Landkreis Weißeritzkreis Teile der Stadt Wilsdruff (ohne die Gemarkung Grumbach und die ehemaligen Gemeinden Mohorn und Kesselsdorf); Teile der Stadt Dresden (Gemarkungen Altfranken, Brabschütz, Cossebaude, Gompitz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niedergohlis, Niederwartha, Obergohlis, Oberwartha, Ockerwitz, Pennrich, Podemus, Rennersdorf, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf und Zöllmen).
Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz	Bad Schandau	Vom Landkreis Sächsische Schweiz die Stadt Hohnstein und die Gemeinden Kirnitzschtal, Porsdorf und Rathmannsdorf; Teile der Städte Bad Schandau (ohne die Gemarkung Krippen), Königstein/Sächs. Schweiz (alle östlich der Elbe gelegenen Flächen), Sebnitz (Gemarkung Hinterhermsdorf) und Stadt Wehlen (ohne die Gemarkung Pötzscha) und der Gemeinden Lohmen (Gemarkung Uttewalde, die Gemarkung Lohmen ohne den Staatswald des Revieres Graupa und ohne die Betreuungswälder außer den vom Staatswald des Revieres Lohmen umschlossenen) und Kurort Rathen (östlich der Elbe gelegene Flächen).
Sächsisches Forstamt Neschwitz	Neschwitz	Vom Landkreis Bautzen die Stadt Weißenberg und die Gemeinden Großdubrau, Guttau, Königswartha, Malschwitz, Neschwitz, Puschwitz, Radibor; Teile der Stadt Bautzen (Gemarkungen Bolbritz, Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Salzenforst, Schmochtitz und Temritz); vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teile der Gemeinde Uhyst (Gemarkung Mönau).

Bezeichnung	Sitz	Dienstbezirk
Sächsisches Forstamt Neudorf	Neudorf	Vom Landkreis Annaberg Teile der Städte Annaberg-Buchholz (Körperschaftswald der Gemeinde Sehmatal) und Oberwiesenthal (ohne den Körperschaftswald des Landkreises Annaberg-Buchholz) und der Gemeinden Bärenstein (ohne den Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz), Crottendorf (ohne den Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz in der Gemarkung Waltersdorf) und Sehmatal (ohne den Körperschaftswald der Stadt Annaberg-Buchholz); vom Landkreis Aue-Schwarzenberg Teile der Gemeinde Rittersgrün (Gemarkung Tellerhäuser).
Sächsisches Forstamt Neukirch	Neukirch	Vom Landkreis Bautzen die Städte Schirgiswalde und Wilthen und die Gemeinden Burkau, Crostau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig, Göda, Großpostwitz/O.L., Kirschau, Kubschütz, Neukirch, Obergurig und Sohland/Spree; Teile der Städte Bautzen (ohne die Gemarkungen Bolbritz, Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Salzenforst, Schmochtitz und Temritz), Bischofswerda (Körperschaftswald der Stadt Bischofswerda, die Gemarkungen Bischofswerda, Geißmannsdorf, Pickau, Schönbrunn und Kynitzsch) und der Gemeinden Hochkirch (ohne den Körperschaftswald der Stadt Löbau in der Gemarkung Lehn); Rammenau (ohne den Privatwald Thurn und Taxis – Forstbetrieb Luchsenburg sowie alle nördlich der Bundesautobahn 4 um die Ortslage Röderbrunn gelegenen Grundstücke) und Schmölln-Putzkau (Gemarkungen Schmölln und Tröbigau sowie den Körperschaftswald der Stadt Bischofswerda), Steinigtwolmsdorf (ohne den Staatswald der Gemarkung Steinigtwolmsdorf); vom Landkreis Löbau-Zittau die Stadt Neusalza-Spremberg und die Gemeinden Beiersdorf, Friedersdorf, Lawalde, Oppach und Schönbach.
Sächsisches Forstamt Niesky	Niesky	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Stadt Niesky und die Gemeinden Hohendubrau, Klitten, Kreba-Neudorf, Mücka, Quitzdorf am See, Teile der Gemeinden Boxberg (die südlich der Bundeswaldflächen des Truppenübungsplatzes Nochten und des Kraftwerks gelegenen Flächen), Hähnichen (Gemarkung Trebus) und Rietschen (ohne den Staatswald des Bundes).
Sächsisches Forstamt Olbernhau	Olbernhau	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Stadt Olbernhau und die Gemeinden Deutschneudorf, Heidersdorf, Pfaffroda b. Sayda, Kurort Seiffen/Erzgeb., Teile der Stadt Marienberg (Gemeindeteil Hirtstein, Gemarkung Rübenau) und der Stadt Zöblitz (Staatswald); vom Landkreis Freiberg Teile der Gemeinden Neuhausen/Erzgeb. (Teile des Staatswaldes) und der Stadt Sayda (Teile des Staatswaldes).
Sächsisches Forstamt Plauen	Plauen	Vom Vogtlandkreis die Städte Elsterberg, Mühltröfz und Pausa/Vogtl. die Gemeinden Mehltheuer, Pöhl, Reuth, Syrau, Weischlitz; Teil des Gebietes der Gemeinde Burgstein (ohne die Gemarkung Dröda); Stadt Plauen.
Sächsisches Forstamt Pockau	Pockau/ Erzgebirge	Vom Mittleren Erzgebirgskreis die Städte Lengefeld und Zschopau und die Gemeinden Börnichen/Erzgeb., Borstendorf, Drebach (ohne Körperschaftswald der Stadt Ehrenfriedersdorf), Großolbersdorf, Grünhainichen und Pockau; Teile der Stadt Marienberg (Staatswald der Gemarkungen Lauta und Lauterbach) und Wolkenstein (ohne Teile des Staatswaldes der Gemarkung Gehringswalde), Teile der Gemeinden Amtsberg (ohne den Körperschaftswald der Gemeinde Gelenau, die Gemarkung Weißbach), Gornau/Erzgeb. (ohne Teile des Staatswaldes der Gemarkung Witzschdorf), Venusberg (ohne den Staatswald) und Waldkirchen/Erzgeb. (ohne Teile des Staatswaldes); von der Stadt Chemnitz die Gemarkungen Kleinolbersdorf und Altenhain, Teile der Gemarkungen Adelsberg und Einsiedel (Staatswald); vom Landkreis Stollberg Teile der Gemeinde Burkhardtsdorf (Staatswald); vom Kreis Freiberg Teile der Gemeinde Eppendorf (Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Eppendorf und Großwaltersdorf).
Sächsisches Forstamt Schöneck	Schöneck	Vom Vogtlandkreis die Gemeinde Hammerbrücke (Gemarkungen Hammerbrücke und Friedrichsgrün); Teile der Städte Schöneck (Gemarkungen Schöneck, Gunzen, Schilbach und Eschenbach); in der Gemarkung Arnoldgrün die Teile des Körperschaftswaldes der Stadt Schöneck, Auerbach (Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Beerheide, Auerbach und Rempesgrün), Falkenstein/Vogtl. (Staatswald), Höhenluftkurort Grünbach (ohne den Körperschaftswald der Stadt Plauen, Gemarkungen Grünbach, Siehdichfür und Muldenberg), Klingenthal (Teile des Privatwaldes der Gemarkung Mühlleithen) und der Gemeinden Tannenbergsthal (Teile des Staatswaldes und des Privat- und Körperschaftswaldes der Gemarkungen Tannenbergsthal, Schneckenstein und Jägersgrün) sowie Ellefeld (Teile des Staatswaldes).



<b>Bezeichnung</b>	<b>Sitz</b>	<b>Dienstbezirk</b>
Sächsisches Forstamt Schönheide	Eibenstock	Vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Schönheide und Stützensgrün, Teile der Stadt Eibenstock (Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Carlsfeld, Eibenstock und Blauenthal) und der Gemeinden Sosa (Teile des Staatswaldes) und Zschorlau (Gemarkung Burkhardtgrün und Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Zschorlau und Burkhardtgrün); vom Vogtlandkreis Teile der Stadt Auerbach/Vogtl. (Teile des Staatswaldes der Gemarkungen Beerheide und Brunn sowie die Gemarkung Grünheide).
Sächsisches Forstamt Stollberg	Stollberg	Vom Landkreis Stollberg Teile der Gemeinde Burkhardtsdorf (ohne den Staatswald der Gemarkung Kemtau) und der Stadt Chemnitz (ohne die Gemarkungen Adelsberg und Euba sowie ohne den Staatswald der Gemarkungen Chemnitz und Einsiedel); Landkreis Chemnitzer Land.
Sächsisches Forstamt Taura	Taura	Vom Landkreis Torgau-Oschatz die Stadt Belgern und Gneisenaustadt Schildau; Teile der Stadt Dahlen (Gemarkungen Bortewitz, Dahlen, Ochsenaal, Schmannewitz, Rade-gast, Schwarzer Kater und Teile der Gemarkung Börln) und der Gemeinden Cavertitz (Gemarkungen Bucha, Olganitz, Schöna, Zeuckritz und Reudnitz), Mockrehna (Gemarkungen Schöna, Wildschütz, Langenreichbach, Audenhain, Klitzschen, Strelln ohne den Staatswald) und Pflückuff (ohne den Körperschaftswald der Stadt Torgau).
Sächsisches Forstamt Tharandt	Tharandt, Ortsteil Spechtshausen	Vom Weißeritzkreis die Städte Freital und Tharandt sowie die Gemeinden Bannewitz und Dorfhain; Teile der Städte Rabenau (ohne den Staatswald der Gemarkung Karsdorf), Wilddruff (Gemarkung Grumbach und die ehemaligen Gemeinden Mohorn und Kesselsdorf) und der Gemeinden Höckendorf (ohne den Staatswald südlich der Straße Beerwalde nach Friedersdorf – Kreisstraße 9053 in der Gemarkung Beerwalde), Kreischa (ohne die Gemarkung Lungwitz), Teile der Stadt Dippoldiswalde (Gemarkung Seifersdorf sowie der Staatswald der Gemarkung Malter), Pretzschendorf (Gemarkungen Colmnitz und Klingenberg); Teile der Stadt Dresden (Gemarkung Kauscha).
Sächsisches Forstamt Weißkollm	Lohsa, Ortsteil Weißkollm	Teile der Stadt Hoyerswerda (die Gemarkungen Koblenz Flur 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, Groß Särchen Flur 5, Weißkollm Flur 5 und Staatswald der Gemarkung Kühnicht); vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Knappensee, Lohsa und Spreetal; Teile der Stadt Wittichenau (Gemarkung Groß Särchen Flur 5) und der Gemeinde Elsterheide (Gemarkung Seidenwinkel und Staatswald der Gemarkungen Bluno und Sabrodt); vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis das Gebiet der Gemeinde Uhyst ohne die Gemarkung Mönau.
Sächsisches Forstamt Weißwasser	Weißwasser	Vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Städte Bad Muskau, Weißwasser und die Gemeinden Gablenz, Groß Düben, Krauschwitz, Schleife, Trebendorf, Weißkeisel; Teile der Stadt Rothenburg (Staatswald des Bundes in der Gemarkung Lodenu) und der Gemeinden Boxberg (Staatswald des Bundes und die nördlich des Kraftwerks gelegene Flächen) und Rietschen (Staatswald des Bundes).
Sächsisches Forstamt Wermisdorf	Wermisdorf	Landkreis Döbeln; vom Landkreis Torgau-Oschatz die Städte Mügeln und Oschatz und die Gemeinden Liebschützberg, Naundorf, Sornzig-Ablaß und Wermisdorf, Teile der Gemeinde Cavertitz (Gemarkungen Cavertitz, Klingenhain, Lampertswalde, Schirmenitz, Sörnewitz, Treptitz, Außig) und der Stadt Dahlen (Gemarkungen Großböhla, Kleinböhla).

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Chemnitz**  
**über die Durchführung von Meisterprüfungen**  
**in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft**  
**und von Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft**  
**(Meister- und Fortbildungsprüfungsverordnung Land- und Hauswirtschaft – MFPrVLH)**  
**Vom 25. Mai 2004**

Auf Grund von § 81 Abs. 2, § 95 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 41, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 2954, 2993), § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (SMUL-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – SMULZuLaFoVO) vom 26. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 259), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 23) geändert worden ist, erlässt das Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Stelle für die Berufe der Landwirtschaft und Hauswirtschaft entsprechend des Beschlusses des Berufsausschusses vom 25. Mai 2004 folgende Verordnung:

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich, Geltung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen in den Bereichen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft:

1. Meisterprüfungen nach den §§ 81 und 95 BBiG in den nach § 25 Abs. 1 BBiG anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft
2. Fortbildungsprüfungen nach § 46 BBiG
3. Prüfungen nach Ausbilder-Eignungsverordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten, soweit nicht Rechtsverordnungen über die Meister- und Fortbildungsprüfung nach § 81 Abs. 4, § 95 Abs. 4 BBiG, § 46 oder die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas anderes bestimmen.

**Zweiter Abschnitt**  
**Prüfungsausschüsse**

**§ 2**

**Errichtung, Zusammensetzung und Berufung**

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 81 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 46 Abs. 1 BBiG, § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung).

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 37 BBiG.

**§ 3**

**Ausschluss und Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die entsprechend § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen oder entsprechend § 21 dieses Gesetzes befangen sind.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht ehemalige Auszubildende und Ausbilder, derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber oder Mitarbeiter des Prüfungsteilnehmers, soweit nicht besondere Umstände die Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(6) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4**

**Vorsitz, Tätigkeit im Prüfungsausschuss, Geschäftsführung**

(1) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 38 BBiG.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

**Dritter Abschnitt**  
**Vorbereitung der Prüfung**

**§ 5**

**Prüfungstermine**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfungen maßgeblichen Termine.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(3) Wird die Prüfung landesweit mit denselben Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

**§ 6****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer die in § 81 Abs. 3 BBiG oder die in § 95 Abs. 3 BBiG genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten die in den nach § 46 Abs. 2 BBiG oder nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG erlassenen Verordnungen über die Fortbildungsprüfung genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Zur Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung wird zugelassen, wer eine Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Beruf bestanden hat und danach eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist sowie an dem vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise befreien.

**§ 7****Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen zu erfolgen. Mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle beginnt das Prüfungsverfahren.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Beruf,
  2. Nachweise über die anschließende praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll,
  3. Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang auf die betreffende Prüfung,
  4. gegebenenfalls Nachweise über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen,
  5. Angaben zum beruflichen Werdegang mit Lichtbild,
  6. eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung nach § 1 Abs. 1 teilgenommen hat.

**§ 8****Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der von der zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.
- (5) Die Prüfungszulassung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in Verbindung mit der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 706), in der jeweils geltenden Fassung.

**Vierter Abschnitt  
Durchführung der Prüfung****§ 9****Prüfungsgegenstand und Gliederung der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die in der nach § 81 Abs. 4, § 95 Abs. 4, § 46 BBiG erlassenen jeweiligen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (2) Die vom Prüfungsteilnehmer nachzuweisenden Anforderungen für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ergeben sich auf der Grundlage der §§ 2, 3 Ausbilder-Eignungsverordnung.
- (3) Bei behinderten Prüfungsteilnehmern sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden.
- (4) Soweit für die Prüfung mehrere Teile vorgeschrieben sind, können diese in beliebiger zeitlicher Reihenfolge geprüft werden (Teilprüfungen), wenn dies erforderlich ist. Die letzte Teilprüfung ist jedoch grundsätzlich spätestens zwei Jahre nach dem Prüfungsbeginn abzulegen.

**§ 10****Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsverordnung nach § 81 Abs. 4, § 95 Abs. 4, § 46 BBiG oder nach den §§ 2, 3 Ausbilder-Eignungsverordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Wird die schriftliche Prüfung landesweit mit denselben Prüfungsfragen durchgeführt, sind die Prüfungsfragen auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsverordnung von der zuständigen Stelle festzulegen und von den Prüfungsausschüssen zu übernehmen.

**§ 11****Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der mit dem Vollzug des BBiG befassten Dienststellen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

**§ 12****Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Einzelne Prüfungsleistungen können von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermittelt und bewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

**§ 13****Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,

die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 14

##### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 15

##### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **Fünfter Abschnitt**

##### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### § 16

##### **Bewertung**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- |   |   |
|---|---|
| sehr gut<br>(1,00 bis 1,49 oder<br>100 bis 92 Punkte)             | (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung  |
| gut<br>(1,50 bis 2,49 oder<br>unter 92 bis<br>81 Punkte)          | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  |
| befriedigend<br>(2,50 bis 3,49 oder<br>unter 81 bis<br>67 Punkte) | (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  |
| ausreichend<br>(3,50 bis 4,49 oder<br>unter 67 bis<br>50 Punkte)  | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht                                       |
| mangelhaft<br>(4,50 bis 5,49 oder<br>unter 50 bis<br>30 Punkte)   | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind. |
| ungenügend<br>(5,50 bis 6,00 oder<br>unter 30 bis<br>0 Punkte)    | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.                                |

- (2) Bei der Bildung des arithmetischen Mittels sind die Noten auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

#### § 17

##### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis gemeinsam fest. Das Ergebnis wird nach den Vorschriften der jeweiligen Rechtsverordnung nach den § 81 Abs. 4, § 95 Abs. 4, § 46 BBiG errechnet.
- (2) Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen in einem selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind zu einer ganzen Note zusammenzufassen.
- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten entsprechenden Prüfungsteile gebildet. In der Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung hat die Note des praktischen Teils das doppelte Gewicht.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn ein selbständig zu bewertender Prüfungsbestandteil mit „ungenügend“ oder zwei solche Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.
- (5) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren; hierfür sind die von der zuständigen Stelle vorgegebenen Regularien einschließlich der Bewertungsprotokolle zu verwenden. Die Aufstellung der Prüfungsergebnisse auf dem Bewertungsprotokoll ist vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.
- (6) Dem Prüfungsteilnehmer ist nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vertreter der zuständigen Stelle unterzeichnete vorläufige Bescheinigung auszuhändigen.

#### § 18

##### **Prüfungszeugnis und Meisterbrief**

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis und bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 einen Meisterbrief.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
  - den Beruf und gegebenenfalls den Teilbereich beziehungsweise die Fachrichtung,
  - das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung,
  - Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
  - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vertreters der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel,
  - die Rechtsbehelfsbelehrung.

#### § 19

##### **Nichtbestandene Prüfung**

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Gründe des Nichtbestehens, insbesondere die Prüfungsteile mit einer Bewertung unterhalb der Note „ausreichend“ zu ersehen sind, ferner die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung und die selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile, deren Wiederholung auf Antrag erlassen werden kann.
- (2) Dasselbe gilt für Prüfungen, die nicht aus wichtigem Grund abgebrochen worden sind.

#### **Sechster Abschnitt** **Wiederholung der Prüfung**

#### § 20

##### **Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag die Wiederholung derjenigen selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile zu erlassen, in denen er mindestens ausreichende Prüfungsleistungen



gen erbracht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten amtlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 7 und 8) gelten sinngemäß. Bei der Antragstellung sind Ergebnis, Ort und Zeit der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

### Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Rechtsmittel

(1) Verwaltungsakte, mit Ausnahme der vorläufigen Bescheinigung nach § 17 Abs. 6, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungshilfen sind durch die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse zwei Jahre, die Bewertungsprotokolle und Zeugniskopien dreißig Jahre durch die zuständige Stelle aufzubewahren.

(3) Den Prüfungsteilnehmern ist auf Antrag innerhalb der Widerspruchsfrist Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gestatten.

#### § 22

##### Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung der Fortbildungsprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 3. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 316) außer Kraft.

Chemnitz, den 25. Mai 2004

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Noltze**

**Regierungspräsident**

## Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Dresden III/2001“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben der Bundesstraße B 6 „Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Dresden-Cotta und Warthaer Straße“ in der Landeshauptstadt Dresden Vom 17. Juni 2004

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet :

#### § 1

(1) Zur Sicherung des Straßenbauvorhabens „Bundesstraße B 6 – Hamburger Straße zwischen Haltepunkt Cotta und Warthaer Straße“ wird das Planungsgebiet „Dresden III/2001“ im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden neu festgelegt.

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 16 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
1	Anfang des Polygonzuges – Punkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 10/1, 26 m in nordwestlicher Richtung vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 10/1 entfernt, <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10/1 und 10/2 zu</i>	Dresden-Cotta

2	Südlichster Eckpunkt des Flurstücks 10/1, <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10/2 und 10/3 zu</i>	Dresden-Cotta
3	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 10/2, 10/3, 10 und 481, <i>das Flurstück 10 geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta
4	Südwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Hamburger Straße 88, <i>weiter entlang der Vorderfront (Südseite) des Gebäudes Hamburger Straße 86d bis 88 zu</i>	Dresden-Cotta
5	Südöstlicher Eckpunkt des Hauses Hamburger Straße 86d, <i>das Flurstück 10 in nordöstliche Richtung geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta
6	Nördlichster Punkt des Flurstückes 10, <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 10 und 10/3 sowie 10 und 341 zu</i>	Dresden-Cotta
7	Südöstlicher Punkt des Flurstückes 10, circa 54 m in südlicher Richtung von Punkt 6 entfernt, <i>die Flurstücke 480 und 341 geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta
8	gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 341, 479 und 480, <i>entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 479, 38a, 38b, 38c und 38d zu</i>	Dresden-Cotta
9	nordwestlicher Eckpunkt des Gebäudes Hamburger Straße 85, <i>entlang der westlichen Gebäudeflucht Hamburger Straße 85 zu</i>	Dresden-Cotta

10	gemeinsamer Punkt der Flurstücke 38d und 38e und der südwestlichen Front des vorhandenen Gebäudes auf der Flurstücksgrenze, <i>entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 38d und 38e sowie weiter die Flurstücke 477/2 und 73b geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta	gebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.
<b>§ 2</b>			
11	nordöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Cossebauder Straße 2, <i>die Flurstücke 73b und 73c in nordwestlicher Richtung geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta	Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
12	südöstlicher Eckpunkt des Gebäudes Cossebauder Straße 2a, <i>entlang der östlichen und nordwestlichen Gebäudefront Cossebauder Straße 2a zu</i>	Dresden-Cotta	
13	gemeinsamer Eckpunkt der Flurstücke 73c, 73/1 und 463 <i>das Flurstück 463 geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta	
14	Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstückes 74, 4 m östlich vom südwestlichen Eckpunkt des Gebäudes Warthaer Straße 2a entfernt, <i>weiter entlang der straßenseitigen Front der Gebäude Warthaer Straße 2a, Meißner Landstraße 1 und 3 zu</i>	Dresden-Cotta	<b>§ 3</b>
15	Gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 74b, 82/2 und 481, <i>entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 82/2, 83/1, 81a und 481 zu</i>	Dresden-Cotta	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 4. Januar 2006.
16	Nordöstlichster Eckpunkt des Gebäudes auf dem Flurstück 81a, <i>die Flurstücke 481 und 10/2 geradlinig querend zu</i>	Dresden-Cotta	
1	Anfang des Polygonzuges	Dresden-Cotta	Dresden, den 17. Juni 2004

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. Das festgelegte Planungs-

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Rest**  
**Abteilungsleiter**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rutschung P“**  
**Vom 21. Juni 2004**

Auf Grund von § 16 und § 52 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist und § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der höheren Jagdbehörde verordnet:

**§ 1**

**Einstweilige Sicherstellung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Markersdorf im Niederschlesischen Oberlausitzkreis und der Gemeinde Schönau-Berzdorf im Landkreis Löbau-Zittau werden als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rutschung P“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 112 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst auf dem Gebiet
  1. der Gemeinde Markersdorf, Gemarkung Jauernick-Buschbach mit Stand vom 10. März 2003 in der Flur 2 das Flurstück 32/1 teilweise und in der Flur 5 die Flurstücke 9/2, 9/3, 9/6, 10, 29/1 teilweise, 42/7 teilweise, 43, 47/3, 48/5, 49 teilweise, 150 teilweise, 151/1 teilweise, 152/5 teilweise, 152/6 teilweise, 153/17 teilweise, 155/6 teilweise, 156/2 teilweise, 157/5 teilweise, 161/3, 161/9, 161/10, 161/12 teilweise, 162, 164/2 teilweise, 165/5, 175/2, 175/3, 175/4, 175/9, 175/10, 175/11 und 175/12 teilweise,
  2. der Gemeinde Schönau-Berzdorf, Gemarkung Schönau-Berzdorf mit Stand vom 17. Dezember 2003 jeweils anteilig die Flurstücke 2316/1, 2326/1 und 2355/1.

Das Schutzgebiet befindet sich südöstlich von Buschbach, am Berzdorfer See.

Es umfasst das unmittelbare Gebiet der Rutschung P, angrenzende Wald- und Uferbereiche sowie einen Teil der Wasserfläche am westlichen Ufer des Berzdorfer Sees.

(3) Im nördliche Teil des Schutzgebietes, im Rutschungsgebiet beziehungsweise in unmittelbar angrenzenden Sukzessionsflächen, ist eine Sonderschutzzone in einer Größe von etwa 53 ha ausgewiesen, von der künftig nahezu 20 ha zum Restsee gehören. Diese nimmt den gesamten nördlichen Bereich des Schutzgebietes ein und reicht etwa bis zur südlichen Abbruchkante der Rutschung.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie der Sonderschutzzone sind in einer Übersichtskarte vom 21. Juni 2004 im Maßstab 1:10 000 und einer Detailkarte auf der Grundlage eines bergmännischen Risswerks der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH im Maßstab 1:2 000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung der Detailkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird zusammen mit der Übersichtskarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Dresden, Zimmer 3085, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur

kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. die eigendynamische Entwicklung eines vielfältigen Biotopmosaiks aus unterschiedlichen Vorwaldstadien, ruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, Stümpfen, naturnahen Kleingewässern und Rohbodenstandorten. Langfristiges Entwicklungsziel ist hier die Etablierung der potentiell natürlichen Waldgesellschaften.  
In der Sonderschutzzone soll dies von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigt erfolgen. In den aufgeforsteten Flächen erfolgt eine langfristige Förderung von Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation des Naturraumes Oberlausitz bei gleichzeitiger Sicherung bereits vorhandener größerer Offenlandbereiche und der Entwicklung artenreicher Ökotope.
2. der Erhalt der Rutschung P in ihrer gegenwärtigen Gestalt als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes am Ufer des entstehenden Restsees als Zeugnis der Entstehungs- und Nutzungsgeschichte der Braunkohle,
3. die Sicherung weitgehend unbeeinträchtigter Sukzessionsabläufe in den sich herausbildenden Flachwasserzonen und den daran angrenzenden Uferbereichen,
4. die Entwicklung eines durch breite Röhrichtbereiche und Flachwasserzonen geprägten, störungsfreien Vogelbrutgebietes,
5. die Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten (insbesondere Heilziest, Buntes Vergissmeinnicht, Echtes Tausendgüldenkraut, diverse Habichtskräuter, Zweizeilige Segge, Schmalblättriges Wollgras, Schild-Wasserhahnenfuß und Zwerg-Laichkraut),
6. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße schutzwürdigen Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten (insbesondere für Rebhuhn, Braunkehlchen, Sperbergrasmücke, Kreuzotter, Ringelnatter, Zauneidechse, Kammolch, Laubfrosch, Keilflecklibelle und Frühen Schilfjäger),
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, Zerschneidungen sowie innerer und äußerer Störeinflüsse,
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen zur Dokumentation geologischer und nutzungsgeschichtlicher Prozesse sowie zur vergleichenden Untersuchung und Beobachtung von Sukzessionsabläufen.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubringen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets zu verändern beziehungsweise Gewässer zu verunreinigen,
  5. Auffüllungen vorzunehmen oder Ablagerungen einzubringen,
  6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
  7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
  11. zu zelten, zu lagern, zu baden, Motorsport zu betreiben, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen,
  12. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten,
  13. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
  14. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
  15. Veranstaltungen durchzuführen, die dem Schutzzweck zuwider laufen,
  16. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  17. das Gebiet mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder
  18. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) § 4 gilt nicht
1. für die in Übereinstimmung mit dem Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf bergerechtlich oder wasserrechtlich genehmigten, beziehungsweise zu genehmigenden Sanierungsmaßnahmen und für die Unterhaltung derart genehmigter Anlagen,
  2. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar außerhalb der Sonderschutzzone mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Federwild unterbleibt,
  3. für die Jagd außerhalb der Sonderschutzzone auf Schwarzwild außerhalb des in § 5 Nr. 2 genannten Zeitraumes mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde,
  4. innerhalb der Sonderschutzzone für das Nachsuchen und Bergen im Rahmen der Jagdausübung im Sinne von § 5 Nr. 2 und

- 3 und für Jagdschutzmaßnahmen im Sinne von § 42 SächsLJagdG,
  5. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Waldbewirtschaftung außerhalb der Sonderschutzzone mit den Maßgaben, dass:
    - a) das Einbringen von Gehölzen, die nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation des Naturraumes Oberlausitz gehören, verboten ist,
    - b) eine Bepflanzung von Offenlandbereichen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde bedarf,
    - c) das Einbringen von Herbiziden, Mineraldünger, Jauche oder Gülle in den Wald verboten ist,
    - d) Forstschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Insektenkalamitäten mit Insektiziden nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angeordnet oder veranlasst werden können.
- Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, wird verwiesen,
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden,
  7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gelten nicht, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind,

1. die Flächen in der Sonderschutzzone weiterhin ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen und anthropogene Störungen weitestgehend auszuschließen;
2. in Waldbeständen außerhalb der Sonderschutzzone durch gezielte Pflege naturnahe Waldbestände zu entwickeln;
3. Offenlandbereiche außerhalb der Sonderschutzzone offen zu halten, soweit dies aus Artenschutzgründen erforderlich ist.

## § 7

### Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG eine Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des



Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen in Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen vornimmt oder Ablagerungen einbringt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, badet, Motorsport betreibt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der Straßen und Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer anmacht oder unterhält,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Veranstaltungen durchführt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder

16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Hunde unangeleint laufen lässt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 das Gebiet mit Wasserfahrzeugen befährt oder mit Luftfahrzeugen startet oder landet,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 2 die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli oder innerhalb der Sonderschutzzone ausübt oder auf Federwild jagt,
2. entgegen § 5 Nr. 3 die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde ausübt,
3. entgegen § 5 Nr. 5 Buchst. a Gehölze einbringt, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation des Naturraumes Östliche Oberlausitz gehören,
4. entgegen § 5 Nr. 5 Buchst. b Offenlandflächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde bepflanzt,
5. entgegen § 5 Nr. 5 Buchst. c Herbizide, Minereraldünger, Jauche oder Gülle in den Wald einbringt,
6. entgegen § 5 Nr. 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt,
7. entgegen § 5 Nr. 7 Beschilderungen ohne behördliche Anordnung oder Zulassung aufstellt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung drei Jahre.

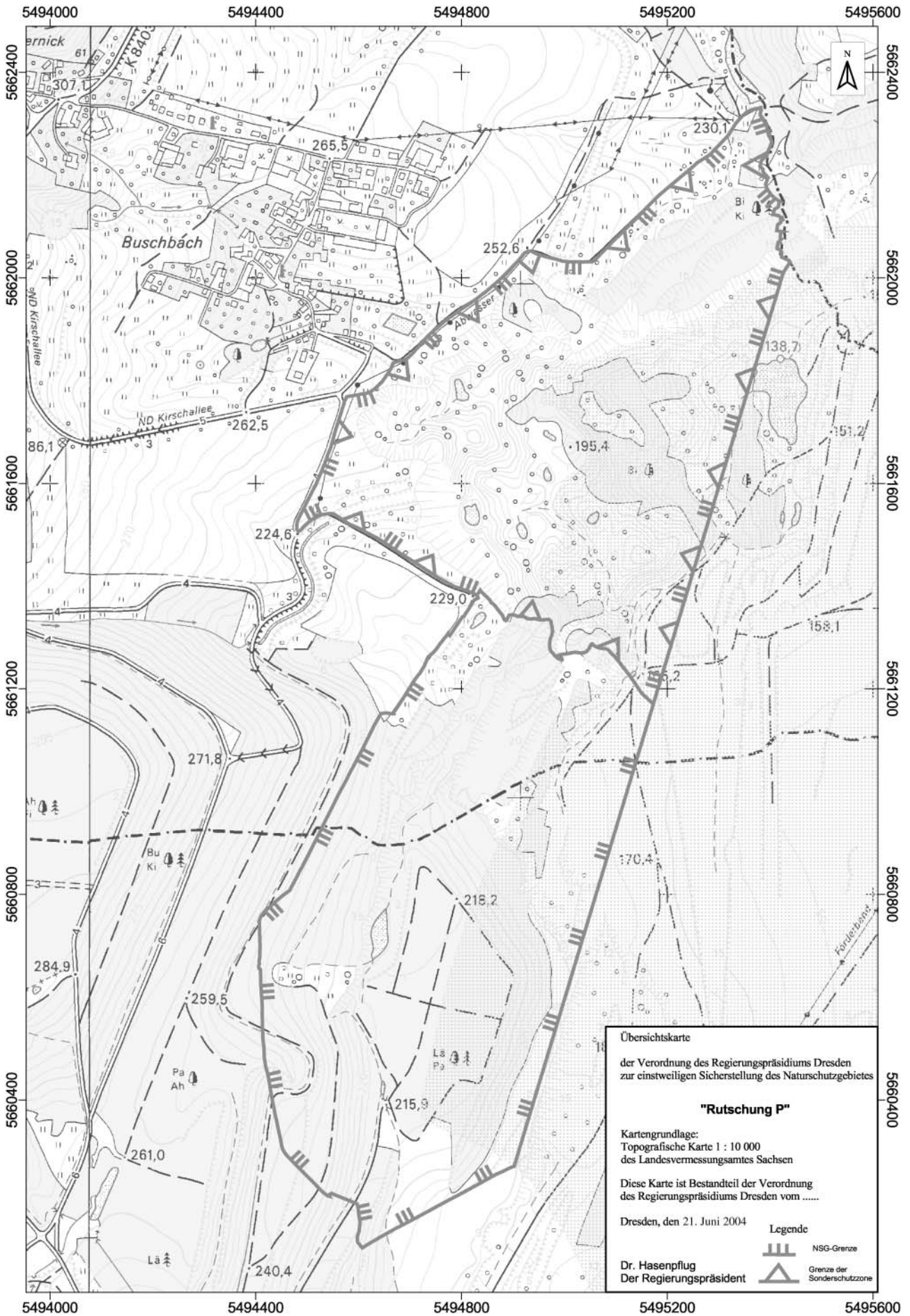
Dresden, den 21. Juni 2004

**Regierungspräsidium Dresden**

**Dr. Hasenpflug**

**Regierungspräsident**

► Karte siehe Seite 294



**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland**  
**sowie über das In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen**  
**in Deutschland und das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes des Freistaates Sachsen**  
**über Lotterien und Ausspielungen**  
**Vom 6. Juli 2004**

- I. Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ist gemäß seinem § 18 Satz 1 am **1. Juli 2004** in Kraft getreten.
- II. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 9. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 186) wird bekannt gemacht, dass dieses Gesetz am **1. Juli 2004** in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist das Gesetz des Freistaates Sachsen über Lotterien und Ausspielungen (SächsLottG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl.

S. 471), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), außer Kraft getreten.

Dresden, den 6. Juli 2004

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Dallhammer**  
**Referatsleiterin**

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen**  
**der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**  
**Vom 1. Juli 2004**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 14. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 191) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen nach seinem § 7 Abs. 1 am **1. Juli 2004** in Kraft getreten ist.

Dresden, den 1. Juli 2004

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen**  
**Dr. Thode**  
**Referatsleiter**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: office@saxonia-verlag.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,49 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>